

Geschäftszahl: 1997

AZ. 197/25 a

N/NB



Gebühr entrichtet € 766,00 MAG. PHILIPP FIALA öffentlicher Notar

PROTOKOLL

aufgenommen am 7. (siebten) Juli 2025 (zweitausendfünfundzwanzig), von mir, **Magister Philipp Fiala**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in 4600 Wels und der Amtskanzlei in 4600 Wels, Dragonerstraße 67A, über die am heutigen Tage in den Räumlichkeiten in 4600 Wels, Edisonstraße 1, abgehaltene -----

----- **37. ordentliche Hauptversammlung** -----
----- der -----
----- **KTM AG** -----

mit dem Sitz in Mattighofen und über die bei dieser Hauptversammlung gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse: -----

Gegenwärtig: -----

1. der **Alleinaktionär** beziehungsweise die Aktionärsvertreter, die im angeschlossenen Teilnehmerverzeichnis (**Beilage .1**) angeführt sind, -----
2. vom **Aufsichtsrat:** -----
Magister Friedrich Roithner, Vorsitzender, -----
3. vom **Vorstand:** -----
Magister Gottfried Neumeister -----
Magistra Verena Schneglberger-Grossmann -----
5. der gefertigte öffentliche **Notar**. -----

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder bleiben der heutigen Hauptversammlung entschuldigt fern. -----

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Magister Friedrich Roithner, übernimmt den Vorsitz der heutigen Hauptversammlung. Er begrüßt die Teilnehmer, eröffnet die Hauptversammlung und ersucht den gefertigten öffentlichen Notar, die in der heutigen Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse zu beurkunden. Der Vorsitzende stellt unter Verweis auf das von ihm bereits unterfertigte und aufliegende Teilnehmerver-



zeichnis (**Beilage ./1**) fest,-----

- a) dass im Aktienbuch ein Aktionär der Gesellschaft mit Aktien im Nennbetrag von EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausend siebenhundertsechs) eingetragen ist,-----
- b) dass der im Aktienbuch und im Firmenbuch eingetragene Alleinaktionär der Gesellschaft bei der heutigen Hauptversammlung anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist,-----
- c) dass somit die heutige Hauptversammlung als Vollversammlung gemäß § 105 Absatz 5 Aktiengesetz (Paragraph einhundertfünf Absatz fünf Aktiengesetz) Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 105 bis 110 Aktiengesetz (Paragraphen einhundertfünf bis einhundertzehn Aktiengesetz) fassen kann,-----
- d) der anwesende Alleinaktionär hierzu und zur Abhaltung der gegenständlichen Hauptversammlung vor Ort seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, sodass die Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 105, 106 Aktiengesetz (Paragraphen einhundertfünf und einhundertsechs Aktiengesetz), deren Bekanntmachung gemäß § 107 Aktiengesetz (Paragraph einhundertsieben Aktiengesetz), die Bereitstellung von Informationen gemäß § 108 Aktiengesetz (Paragraph einhundertacht Aktiengesetz), insbesondere schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, nicht erforderlich sind, sodass -----
- e) die heutige ordentliche Hauptversammlung zu allen Gegenständen der Tagesordnung voll beschlussfähig ist.-----

Der Vorsitzende unterfertigt das Teilnehmerverzeichnis (**Beilage ./1**).-----

Die Tagesordnung lautet wie folgt:-----

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig) mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig).-----
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzgewinns.-----
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig).-----
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig).-----
5. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig).-----
6. Wahlen in den Aufsichtsrat.-----

Somit geht der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:-----

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:-----

„**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig) mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig)**“ stellt der Vorsitzende fest, dass allen Anwesenden der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) samt Lagebericht des Vorstands (**Beilage ./2**) sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig) (**Beilage ./3**) vorliegen. -----

Der Vorsitzende führt in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats aus, dass der Aufsichtsrat während des Berichtsjahres 2024 (zweitausendvierundzwanzig) zu insgesamt 3 (drei) Sitzungen zusammengekommen ist und bei diesen Sitzungen eingehend anhand der vom Vorstand erstatteten Berichte alle anstehenden Fragen erörtert und die vom Vorstand vorgelegten zustimmungspflichtigen Maßnahmen geprüft und diesen die Zustimmung erteilt hat.-----

Der mit Beschluss vom 25. (fünfundzwanzigsten) Mai 2021 (zweitausendeinundzwanzig) vom Aufsichtsrat bestellte Prüfungsausschuss, welchem Srinivasan Ravikumar als Vorsitzender sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Magister Friedrich Roithner, als Stellvertreter des Vorsitzenden und als weiteres Mitglied Friedrich Lackerbauer angehören, hat den Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) samt Lagebericht des Vorstands sowie den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands geprüft und sich dem Ergebnis der Abschlussprüfung angeschlossen.-----

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass der Jahresabschluss samt Lagebericht von der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH gemeinsam mit KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Vorsitzende führt ferner aus, dass der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) und der Lagebericht des Vorstands vom Aufsichtsrat gebilligt wurden und somit der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) gemäß § 96 Absatz 4 Aktiengesetz festgestellt ist. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Unterlagen dem anwesenden Alleinaktionär bekannt sind, von diesem auf eine mündliche Erläuterung und Berichterstattung durch den Vorstand verzichtet wird und keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen. -----

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:-----
„**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzgewinns**“ führt der Vorsitzende aus, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 einen Bilanzverlust ausweist. Da kein Bilanzgewinn vorliegt, ist keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt erforderlich.-----

Zum dritten Punkt der Tagesordnung:-----
„**Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr**“

2024 (zweitausendvierundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Vorstands – Diplomingenieur Stefan Pierer, Magister Viktor Sigl, Magister Florian Kecht, Ingenieur Philipp Habsburg, Diplom Verwaltungswirt Rudolf Wiesbeck, Magister Alex Pierer und Magister Gottfried Neumeister – für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) en bloc die Entlastung zu erteilen, wobei festgehalten wird, dass Herr Magister Viktor Sigl ab 11. (elften) Juli 2024 (zweitausendvierundzwanzig) nicht mehr zu den Mitgliedern des Vorstandes gehörte, Herr Ingenieur Philipp Habsburg ab 31. (einunddreißigsten) Oktober 2024 (zweitausendvierundzwanzig) nicht mehr zu den Mitgliedern des Vorstandes gehörte, Herr Magister Alex Pierer nur in der Zeit vom 24. (vierundzwanzigsten) Juli bis 31. (einunddreißigsten) Oktober 2024 (zweitausendvierundzwanzig) zu den Mitgliedern des Vorstandes gehörte und Herr Magister Gottfried Neumeister ab 01. (ersten) September 2024 zu den Mitgliedern des Vorstandes gehört.-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. Der Vorsitzende führt aus, dass die Abstimmung in Ansehung der Entlastung von Magister Gottfried Neumeister als Vorstand der KTM AG auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstandes der PIERER Mobility AG durch den Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG in Vertretung desselben erfolgt. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) beschlossen hat. --

Zum vierten Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats – Magister Friedrich Roithner, Srinivasan Ravikumar, Rajiv Bajaj, Doktor Ernst Chalupsky, Friedrich Lackerbauer sowie Friedrich Baumgartner - für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) en bloc die Entlastung zu erteilen.-----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2024 (zweitausendvierundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) dementsprechend beschlossen hat. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats als Vergütung für das Geschäftsjahr

2024 (zweitausendvierundzwanzig) einen Betrag von EUR 2.000,00 (Euro zweitausend) je Sitzung, sohin einen Betrag von EUR 6.000,00 (Euro sechstausend) zu beschließen, wobei ein Betrag von EUR 4.000,00 (Euro viertausend) unter die Insolvenzquote von 30 % (dreißig Prozent) der Gesellschaft fällt, sodass sich hier ein Betrag von EUR 1.200,00 (Euro eintausendzweihundert) ergibt. Zusammenfassend ergibt sich daher ein Vergütungsbetrag von gesamt EUR 3.200,00 (Euro dreitausendzweihundert), wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig) mit EUR 3.200,00 (Euro dreitausendzweihundert) beschlossen hat. -----

Zum sechsten Punkt der Tagesordnung: -----

„**Wahlen in den Aufsichtsrat**“ führt der Vorsitzende aus, dass sich der Aufsichtsrat aus vier von der Hauptversammlung gewählten und zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammensetzt. Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt 9.1. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. -----

Der Vorsitzende führt aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder Magister Friedrich Roithner und Rajiv Bajaj mit Rücktrittserklärungen vom 02. (zweiten) Juni 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) ihre Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung zurückgelegt haben. -----

Der Aufsichtsrat hat vorgeschlagen, Herrn **Magister Ewald Oberhammer**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig) und Herrn **Dinesh Thapar**, geboren am 28. (achtundzwanzigsten) Juli 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig) jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar **Magister Ewald Oberhammer** bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach der Wahl, beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin bis zu zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) beschließt, und **Dinesh Thapar** bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin bis zu zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 (zweitausendneunundzwanzig) beschließt -----

Der Vorsitzende bringt sodann – unter Berücksichtigung von § 87 Abs. 3 AktG (Paragraph siebenundachtzig Absatz drei Aktiengesetz) – im Sinne des vorgetragenen Wahlvorschlags den Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung **möge Magister Ewald Oberhammer**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neun-

zweihundertvierundsiebzig) mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig), beschließt.-----

Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag angenommen wurde und sohin die Hauptversammlung Herrn **Magister Ewald Oberhammer** mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zu Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt hat.-----

Der Vorsitzende bringt sodann – unter Berücksichtigung von § 87 Abs. 3 AktG (Paragraph siebenundachtzig Absatz drei Aktiengesetz) – im Sinne des vorgetragenen Wahlvorschlags den Antrag zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge und **Dinesh Thapar**, geboren am 28. (achtundzwanzigsten) Juli 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig) mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitberechnet wird, sohin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 (zweitausendneunundzwanzig), beschließt.-----

Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag angenommen wurde und sohin die Hauptversammlung Herrn **Dinesh Thapar** mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zu Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 (zweitausendneunundzwanzig) beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt hat. -----

Zudem hält der Vorsitzende fest, dass die Herren **Dinesh Thapar** und **Magister Ewald Oberhammer** bereits vor Abhaltung der Hauptversammlung erklärt haben, die Mandate im Falle der Wahl anzunehmen.-----

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass bei allen Beschlussfassungen,-----

- a) jeweils für 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Aktien gültige Stimmen abgegeben wurden, die jeweils 100 % (einhundert Prozent) des Grundkapitals vertreten, -----
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen je 10.678.706 (zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) betrug, -----
- c) gemäß den verkündeten Abstimmungsergebnissen sämtliche Beschlüsse in der heutigen Hauptversammlung einstimmig, sohin mit der nach Gesetz und Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, und -----
- d) zu keiner Beschlussfassung in der Hauptversammlung ein Widerspruch zu Protokoll erklärt wurde. -----

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Tagesordnung damit erledigt ist, dankt den Teilnehmern für ihre Mitwirkung und schließt die 37. (siebenunddreißigste) ordentliche Hauptversammlung. -----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und nach Anerkennung der Richtigkeit desselben vom Herrn Vorsitzenden vor mir, dem öffentlichen Notar, eigenhändig unterschrieben, worauf ich dasselbe amtlich mitfertigte. -----



Mag. Friedrich Roithner
als VORSITZENDER



öffentlicher Notar

LEERSEITE

TEILNEHMERVERZEICHNIS

der bei der 37. ordentlichen Hauptversammlung

der Aktionäre der

KTM AG

am 07.07.2025 anwesenden Aktionäre

Name	Aktienbetrag in EUR	vertreten
PIERER Mobility AG, FN 78112 x, Edisonstraße 1, 4600 Wels	10.678.706,00	durch die gemeinsam vertretungs- befugten Vorstandsmitglieder - Mag. Gottfried Neumeister, geb. 05.07.1977, und - Mag. Verena Schneglberger- Grossmann, geb. 24.04.1979

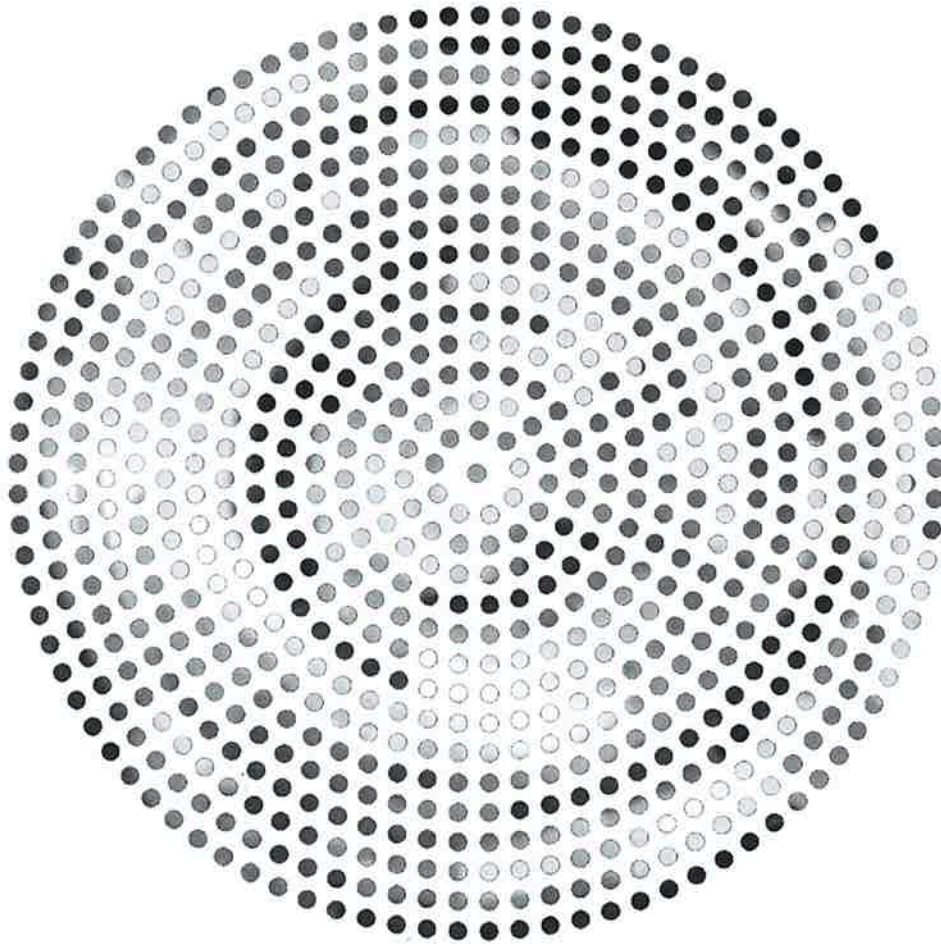
Wels, am 07.07.2025



LEERSEITE

Deloitte.

KPMG



BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

KTM AG
Mattighofen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
4. Bestätigungsvermerk	7

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der
KTM AG
Mattighofen

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

KTM AG, Mattighofen,
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung am 20. März 2024 der KTM AG, Mattighofen, wurden die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH sowie die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns Prüfungsverträge abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft sind die Rechtsvorschriften einer großen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung, bei der die Bestimmungen des § 271a Abs 1 bis 4 UGB (fünffach große Gesellschaft) anzuwenden sind.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr 537/2014 wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 erstatten wir gesondert Bericht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgte durch KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Jahresabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Mai 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist seitens Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH Dr. Matthias Kunsch, Wirtschaftsprüfer, sowie seitens KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mag. Alexander Gall, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit der Gesellschaft abgeschlossenen Prüfungsverträge. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsverträge. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH erhielt von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer des vorangegangenen Geschäftsjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentlich verschlechtert. Im November 2024 erfolgte die Einleitung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung bei der KTM AG, bei der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs & und Entwicklungs GmbH.

Die Ertragslage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 ist wesentlich durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von MEUR 810 (Vorjahr Jahresüberschuss von MEUR 109) beeinflusst. Die Verschlechterung des Ergebnisses nach Steuern um MEUR -919 im Vergleich zum Vorjahr ist neben einem Rückgang des Betriebsergebnisses um MEUR 401 insbesondere auf ergebniswirksame Bewertungseffekte von Vermögenswerten zurückzuführen. Dazu zählen unter anderem Wertberichtigungen auf Forderungen (MEUR 511) und außerplanmäßige

Abschreibungen von Finanzanlagen (MEUR 103). Diesen Effekten stehen Erträge aus Steuern vom Einkommen und Ertrag (MEUR 191) entgegen.

Die Vermögenslage der Gesellschaft verschlechterte sich im Geschäftsjahr 2024 insbesondere durch die oben angeführten Bewertungseffekte und deren Auswirkung auf das Eigenkapital sowie dem gleichzeitigen Anstieg von Fremdkapital. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 weist die Gesellschaft ein negatives Eigenkapital in Höhe von MEUR 394 (Vorjahr positives Eigenkapital von MEUR 388) aus. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten erhöhten sich um MEUR 597 von MEUR 1.253 auf MEUR 1.850.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2024 wesentlich durch einen negativen Free Cashflow von MEUR -648 (Vorjahr MEUR -358) sowie eine Aufnahme von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten in Höhe von MEUR 527 beeinflusst. Aufgrund der rechtlichen Wirkungen des Sanierungsverfahrens ist zum Bilanzstichtag ein überwiegender Teil der Schulden als kurzfristig eingestuft.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Wir haben während der pflichtgemäßen Durchführung unserer Prüfung Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Gemäß § 273 Abs 2 UGB haben wir mit Schreiben vom 6. November 2024 den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates über die berichtspflichtigen Tatsachen informiert.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer Tatsachen festgestellt, die mögliche schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen. Gemäß § 273 Abs 2 UGB haben wir mit Schreiben vom 29. November 2024 sowie mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates über die berichtspflichtigen Tatsachen informiert.

Deloitte.



Weiters haben wir mit Schreiben vom 11. Februar 2025 Redepflicht wegen des Vorliegens der Voraussetzung für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes ausgeübt. Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses beträgt die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8%, die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) ist nicht ermittelbar, weil ein Nettomittelabfluss gegeben ist.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der KTM AG, Mattighofen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Die KTM AG sowie zwei ihrer Tochterunternehmen befanden sich zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2024 in einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung iSd österreichischen Insolvenzordnung. Der Erlag des Erfordernisses für die 30-%ige Barquote und die Verfahrenskosten beim Sanierungsverwalter erfolgte am 22. Mai 2025. Unter Berücksichtigung der Rekursfrist werden die Insolvenzgläubiger die zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen erforderliche 30-%ige Barquote voraussichtlich binnen 14 Tagen erhalten. Der Vorstand schätzt die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rekurses als gering ein, dennoch bleibt das Ergebnis außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft. Im Fall eines erfolgreichen

Rekurses könnte es zu wesentlichen Änderungen der Restrukturierungsbedingungen kommen, wodurch sich auch Anpassungen des Jahresabschlusses ergeben können.

Darüber hinaus basiert die Annahme der Unternehmensfortführung auf einer Fortbestehensprognose, deren Umsetzung von endogenen und exogenen Faktoren abhängt, die teilweise außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, und deren Entwicklung bedeutsam für die Erfüllung der Fortbestehensprognose ist. Dazu zählen unter anderem die makroökonomische Volatilität und die Einhaltung von mit Kapitalgebern vereinbarten Bedingungen.

Diese Umstände stellen wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung dar. Zu den diesbezüglichen Ausführungen des Vorstands verweisen wir auf die Abschnitte „Annahme zur Unternehmensfortführung“ und „Auswirkung des Sanierungsverfahrens auf die Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024“ im Kapitel „2. Laufendes Sanierungsverfahren, Informationen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren“ sowie auf Abschnitt „negatives Eigenkapital / Eigenkapital“ im Kapitel „4. Erläuterungen zur Bilanz“ des Anhangs zum Jahresabschluss.

Der Vorstand kam bei seiner Evaluierung zu dem Schluss, dass die Annahme der Unternehmensfortführung als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist.

Unser Bestätigungsvermerk ist in Bezug auf diese Umstände nicht modifiziert.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt - Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Gesellschaft wurde von KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft, die am 14. Februar 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss erteilt hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf die Abschnitte „Annahme zur Unternehmensfortführung“ im Kapitel „2. Laufendes Sanierungsverfahren, Informationen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren“ sowie Kapitel „12. Risikobericht“ im Lagebericht, der die Analyse der Lage der Gesellschaft beschreibt. Weiters verweisen wir auf Abschnitt „17. Ausblick KTM Konzern“ im Lagebericht, der auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft eingeht.

Wien / Linz

27. Mai 2025

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Matthias Kunsch
Wirtschaftsprüfer



Mag. Alexander Gall
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

KTM AG
MATTIGHOFEN

**JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2024**

BILANZ ZUM 31.DEZEMBER 2024

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Negatives Eigenkapital / Eigenkapital:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			I. Eingefordertes und einbezahltes Grundkapital:		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	21.854.995,82	26.369	Gezeichnetes Nennkapital	10.678.706,00	10.679
2. Geleistete Anzahlungen	43.762.899,44	33.539			
	65.617.895,26	59.908	II. Kapitalrücklagen:		
II. Sachanlagen:			1. Gebundene	168.902.652,42	168.903
1. Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	187.828,87	140	2. Nicht gebundene	66.766.664,38	27.734
2. Technische Anlagen und Maschinen	85.121.896,84	72.398		235.669.316,80	196.637
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.340.695,24	15.209	III. Gewinnrücklagen:		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	22.695.282,43	12.420	Gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
	123.345.703,38	100.168	IV. Bilanzverlust/-gewinn (davon Gewinnvortrag EUR 169.716,001,92; Vorjahr: TEUR 71.480)	-639.991.073,97	180.395
III. Finanzanlagen:				-393.543.051,17	387.810
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	326.254.803,32	349.914	B. Rückstellungen:		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	103.263.675,89	104.679	1. Rückstellungen für Abfertigungen	9.580.324,27	10.319
3. Beteiligungen	16.219.724,39	21.601	2. Sonstige Rückstellungen	55.727.453,39	38.023
	445.738.203,60	476.194		65.307.777,66	48.343
	634.701.802,24	636.269	C. Verbindlichkeiten:		
B. Umlaufvermögen:			1. Anleihen	80.000.000,00	80.000
I. Vorräte:			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	80.000.000,00	0
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	65.591.096,64	90.486	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	80.000
2. Unfertige Erzeugnisse	12.341.250,95	14.265	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.323.295.688,74	795.951
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	77.124.777,21	107.851	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.323.295.688,74	23.015
4. Geleistete Anzahlungen	13.810.091,26	14.339	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	772.936
	168.867.216,06	226.941	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	180.169.035,10	246.145
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	180.169.035,10	246.145
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	535.994,39	1.242	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	136.363.974,70	41.583
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	425.348.290,83	654.345	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	136.363.974,70	41.583
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.704.378,00	0	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.489.638,85	9.609
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.261.710,19	5.078	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.489.638,85	9.609
	456.850.373,41	660.665	6. Sonstige Verbindlichkeiten	61.568.993,77	32.602
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	275.642,13	92.212	davon aus Steuern	4.357.240,74	2.916
	625.993.231,60	979.818	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9.415.859,83	4.401
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.900.344,31	6.586	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	46.463.312,35	22.288
D. Aktive latente Steuern	189.057.554,50	19.375	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.105.681,42	10.314
				1.784.887.331,16	1.205.890
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.769.781.649,74	342.640
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	15.105.681,42	863.250
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	875,00	5
	1.456.652.932,65	1.642.048		1.456.652.932,65	1.642.048

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.351.784.415,62	1.966.442
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.979.463,45	-44.594
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	502.004,87	10
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	236.644,37	12
c) Übrige	2.884.416,42	8.181
	3.623.065,66	8.203
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-944.298.198,80	-1.247.219
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-10.505.850,04	-21.706
	-954.804.048,84	-1.268.925
5. Personalaufwand		
a) Löhne	-58.866.613,09	-58.746
b) Gehälter	-68.245.311,69	-74.890
c) soziale Aufwendungen		
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-2.133.307,42	-2.394
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben soweit vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-34.014.373,45	-34.874
davon sonstige soziale Aufwendungen	-5.518.470,75	-7.022
	-168.778.076,40	-177.926
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-49.327.028,59	-43.945
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-559.412.709,46	-413.307
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	-374.934.918,56	25.948
9. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.355.348,82; Vorjahr: TEUR 70.550)	2.355.348,82	70.550
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 42.934.361,14; Vorjahr: TEUR 18.650)	45.042.891,89	22.263
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 676.824,47; Vorjahr: TEUR 27.273)	676.824,47	27.272.896
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 101.455.392,92; Vorjahr: TEUR 0)	-102.635.361,92	0
13. Abschreibungen auf Finanzforderungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 511.087.589,72; Vorjahr: TEUR 0)	-511.087.589,72	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.104.188,53; Vorjahr: TEUR 1.004)	-55.214.395,99	-31.699
15. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 14 (Finanzergebnis)	-620.862.282,45	88.387
16. Ergebnis vor Steuern	-995.797.201,01	114.335
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (davon Ertrag aus latenten Steuern EUR 169.682,646,97; Vorjahr: TEUR 17.242)	186.090.125,12	-5.420
18. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag /-überschuss	-809.707.075,89	108.915
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	169.716.001,92	71.480
20. Bilanzverlust /-gewinn	-639.991.073,97	180.395

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024 DER KTM AG, MATTIGHOFEN

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist nach den Vorschriften des UGB in der gegenwärtigen Fassung aufgestellt worden. Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB und eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Im Kalenderjahr 2024 steht die Gesellschaft mit der Pierer Mobility AG, Wels und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Bis zum Geschäftsjahr 2024 wird die Gesellschaft in den Konzernabschluss der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, FN 134766 k einbezogen.

Für das Geschäftsjahr 2024 bildet die Gesellschaft mit der Pierer Mobility AG, Wels, eine Gruppe im Sinn des Körperschaftsteuerrechts. Im Vorjahr bildete die Gesellschaft mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, eine Gruppe im Sinn des Körperschaftssteuerrechts.

Die Organschaft im umsatzsteuerlichen Sinn mit der Pierer Industrie AG, Wels, wurde mit 30. November 2024 beendet.

Der steuerliche Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und dem Gruppenmitglied ist in der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung geregelt. Die Steuerumlagezahlung sowie die Zurechnung eines (positiven oder negativen) Einkommens an den Gruppenträger erfolgt ausschließlich von der KTM AG, Mattighofen. Die KTM AG, Mattighofen, ermittelt ihr steuerliches Einkommen unter Berücksichtigung der steuerlichen Ergebnisse der ihr untergeordneten Gruppenmitgliedern (KTM-Gruppeneinkommen). Dieses saldierte KTM-Gruppeneinkommen wird von der KTM AG, Mattighofen, an den Gruppenträger weitergeleitet. Die von der KTM AG, Mattighofen, zu leistende Steuerumlage ermittelt sich auf Basis des saldierten KTM-Gruppeneinkommens. Wird dem Gruppenträger vom Gruppenmitglied ein positives Einkommen zugerechnet, so beträgt die positive Steuerumlage 23% des zugerechneten positiven Einkommens.

Nicht verrechenbare Verluste werden für das Gruppenmitglied zur Verrechnung mit seinen positiven Ergebnissen in der Zukunft evident gehalten. Die Steuerumlage wird analog den Vorjahren berechnet.

2. LAUFENDES SANIERUNGSVERFAHREN, INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT INSOLVENZVERFAHREN

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der KTM AG, der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH

Per 29.11.2024 hat der Vorstand der KTM AG nach Prüfung der Alternativen den Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung über das Vermögen der KTM AG (Aktenzeichen 17 S 56/24b) und ihrer Tochtergesellschaften KTM Components GmbH (Aktenzeichen 17 S 59/24v) und KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH (Aktenzeichen 17 S 62/24k) beim Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, eingereicht. Ziel des Verfahrens war es, einen Sanierungsplan mit den Gläubigern zu vereinbaren und die KTM-Gruppe nach Genehmigung dieses Plans fortzuführen. Ermöglicht werden sollte dies unter anderem durch eine Redimensionierung der KTM-Gruppe zur nachhaltigen Sicherung ihres Fortbestands. Den Gläubigern dieser drei genannten Gesellschaften wurde schließlich eine Sanierungsquote von 30 % als Kassaquote, zahlbar bis 23. Mai 2025, angeboten.

Oben angeführter Sanierungsplan wurde schließlich am 25.02.2025 von den Gläubigern mehrheitlich angenommen. Es wurden keine Rechtsmittel seitens der Gläubiger eingelegt, weshalb die Festlegung der 30 %-igen Sanierungsquote rechtlich nicht mehr angefochten werden kann.

Die Sanierungsverfahren der KTM AG sowie ihrer beiden Tochtergesellschaften wurden am 23. Mai 2025 durch Hinterlegung der 30 %-igen Kassaquote vom 22. Mai 2025 im Umfang von TEUR 525.000 durch die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans formal abgeschlossen. Der endgültige Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist gemäß § 260 IO. Das Management schätzt auf Basis der Auskünfte von Rechtsexperten die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rekurses als gering ein, wenngleich ein Rekurs ein Ergebnis außerhalb der Kontrolle des Unternehmens darstellt. Im unwahrscheinlichen Fall eines erfolgreichen Rekurses könnte es zu einer wesentlichen Verzögerung des Abschlusses des Sanierungsverfahrens und gegebenenfalls sogar zu wesentlichen Änderungen der Restrukturierungsbedingungen kommen. Dies könnte gegebenenfalls auch die Einschätzung der Annahme der Unternehmensfortführung durch das Management beeinflussen und zu weiteren Anpassungen des Jahresabschlusses führen.

Annahme zur Unternehmensfortführung

Dieser Jahresabschluss wird unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Das Management geht davon aus, dass der Fortbestand des Unternehmens aufgrund folgender, wesentlicher Annahmen überwiegend wahrscheinlich ist:

Das Unternehmen bzw. dessen Muttergesellschaft, die PIERER Mobility AG, konnte die Investorensuche erfolgreich abschließen und ein Finanzierungsvolumen von gesamt TEUR 800.000 sicherstellen.

Durch die Sicherstellung der Finanzierung wurde die gerichtlich festgelegte Quote von 30 % von der Gesellschaft vollständig am 22. Mai 2025 hinterlegt und der Sanierungsplan daraufhin vom Gericht bestätigt.

Das Management schätzt auf Basis der Auskünfte von Rechtsexperten die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rekurses als gering ein, wenngleich ein Rekurs ein Ergebnis außerhalb der Kontrolle des Unternehmens und somit eine wesentliche Unsicherheit darstellt.

Das Management hat eine Fortbestehensprognose erstellt. Zur Sicherstellung der Qualität und Angemessenheit der Fortbestehensprognose hat das Management unabhängige Experten beauftragt, bei der Erstellung der Fortbestehensprognose zu unterstützen bzw. diese zu überprüfen.

Die in der Fortbestehensprognose dargestellte Cashflow-Planung für die nächsten 18 Monate zeigt eine dauerhafte Liquiditätsreserve von über TEUR 100.000. Die erfolgreiche und planungsgetreue Umsetzung der Fortbestehensprognose ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet und unterliegt exogenen und endogenen Faktoren.

Die wesentlichen Annahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Fortbestehensprognose sind unter anderem:

Fortbestand der Einzelunternehmen der KTM-Gruppe, insbesondere der KTM AG, der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH als auch der Vertriebstöchter. Diese sind für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit von wesentlicher Relevanz;

Wiederaufnahme der internen Leistungsbeziehungen einschließlich der Verrechnungen zwischen den Konzerngesellschaften;

Uneingeschränktes Beibehalten der bestehenden Finanzierungen seitens sämtlicher Kapitalgeber zu den vereinbarten bzw. aktuellen Bedingungen;

Planmäßige Realisierbarkeit der entsprechenden wesentlichen Planprämissen, insbesondere der Wiederherstellung der Ertragskraft und der Umsetzung wesentlicher Einsparungsmaßnahmen.

Wenngleich das Management sowie die unabhängigen Experten bei Eintritt der Planungsprämissen davon ausgehen, dass die Fortführungsannahme überwiegend wahrscheinlich ist, unterliegen bestimmte Annahmen und Faktoren wesentlichen Unsicherheiten, da sie auf dem Eintritt von Umständen beruhen, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen. Dazu zählen insbesondere die zur Wiederherstellung der Ertragskraft erwarteten makroökonomischen Rahmenbedingungen, die zumindest mittelfristige Bereitstellung der gewährten Finanzierungen sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen durch die Kapitalgeber. Diese Umstände stellen somit eine wesentliche Unsicherheit dar, die

bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. In diesem Fall ist die Gesellschaft dann möglicherweise nicht in der Lage, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen.

Das Management reagiert auf diese wesentlichen Unsicherheiten mit verstärkter Überwachung der Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie zusätzlichen Initiativen zur Reduktion von Kosten und zur Steigerung der Ertragskraft. Im Geschäftsjahr 2025 konnte das Unternehmen bereits Erfolge bei der Wiederherstellung der Ertragskraft erzielen und Einsparungsmaßnahmen in wesentlichem Umfang umsetzen. Trotz der erforderlichen Verschiebung der zu Jahresbeginn geplanten Wiederaufnahme der vollen Produktion am Standort Mattighofen ab April 2025 zeigt die angepasste Liquiditätsvorschau deutliche Verbesserungen im Vergleich zur ursprünglichen Planungsrechnung.

Auswirkung des Sanierungsverfahrens auf die Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden im Jahresabschluss zum 31.12.2024

Auf Basis der von der Geschäftsführung getroffenen Einschätzungen geht mit dem Sanierungsverfahren grundsätzlich keine Änderung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einher (siehe obenstehende Erläuterungen zur Annahme zur Unternehmensfortführung). Der aufgrund des Abschlusses des Sanierungsverfahrens entstehende Sanierungsgewinn von 70 % der angemeldeten Gläubigerforderungen kann durch die KTM AG erst mit Rechtskraft des Sanierungsplans und somit erst im Geschäftsjahr 2025 realisiert werden (siehe Abschnitt 6 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“). Aufgrund des aufrechten Sanierungsverfahrens zum Bilanzstichtag 31.12.2024 und der damit verbundenen rechtlichen Wirkung stellt die KTM AG die vormals langfristigen Finanzverbindlichkeiten, die dem Sanierungsverfahren unterliegen, als kurzfristig dar. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und dem Ansatz von Schulden wurde das im Jahr 2024 eröffneten Insolvenzverfahren auf Basis der aktuellen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung berücksichtigt, wengleich die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans am 23. Mai 2025 und die damit einhergehende Entschuldung Ereignisse nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die zum 31.12.2024 bestehenden erhöhten Unsicherheiten in Bezug auf die Planungsannahmen wurden durch Anwendung von Sicherheitsabschlägen insbesondere bei der Bewertung von Vorräten und nicht-finanziellen Vermögenswerten berücksichtigt.

Soweit sich aus dem Sanierungsverfahren spezifische Bilanzierungsmaßnahmen ergeben haben, sind diese an den entsprechenden Stellen im Jahresabschluss und Lagebericht erläutert.

3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen, wobei diesbezüglich auf die Ausführungen unter Punkt 2 „Laufendes Sanierungsverfahren, Informationen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren“ verwiesen wird.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen zu berücksichtigen.

Die bislang verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, mit Ausnahme der Umgliederung von geleisteten Vorauszahlungen aus dem Bilanzposten der aktiven Rechnungsabgrenzungen in den Posten der Vorräte in Höhe von TEUR 11.923 (Vorjahr: TEUR 10.632).

Die Berechnung der Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt nicht in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der Halbjahres- und Jahresabschreibung, sondern auf Monatsbasis nach Maßgabe der Inbetriebnahme.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 15 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibung, die inzwischen vorzunehmen gewesen wäre, ergibt.

Die Investitionszuschüsse werden netto ausgewiesen.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren, oder zu niedrigeren Marktpreisen am Abschlussstichtag. Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Soziale Aufwendungen im Sinn des § 203 Abs 3 UGB werden nicht aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs, oder dem niedrigeren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Aufgrund der Eröffnung des insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens wurden die Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken durch die Kreditinstitute gekündigt. Dadurch entstandene Aufwendungen und Erträge wurden erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen werden, sofern vorhanden, mit einem fristenkongruenten Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Die Sozialkapitalrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren) gemäß IAS 19 ermittelt. Bei der Berechnung wird von einem Rechenzinsfuß von 3,50% (Vorjahr: 3,51% einschließlich einer voraussichtlichen Bezugserhöhung von 2,75% (Vorjahr: 3,50%)) und einem nach der aktuellen Gesetzeslage gestaffelten Pensionseintrittsalter ausgegangen. Der Fluktuationsabschlag wird nach Wahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit der Alters-/Dienstzugehörigkeit betriebspezifisch berechnet. Die Zinsen auf die Rückstellungen für Sozialkapital werden im Finanzergebnis erfasst.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem Stichtagszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität abgeleitet.

Den versicherungsmathematischen Bewertungen liegen österreichische Sterbetafeln zugrunde. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die letztgültigen Sterbetafeln aus 2018 verwendet.

Der Zinseffekt, welcher aus der Änderung des Rechenzinsfußes resultiert, wird in das Finanzergebnis gebucht.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des gültigen Körperschaftsteuersatz von 23% gebildet. Dabei werden, falls vorhanden, latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem ausreichende passive latente Steuern vorhanden sind, oder soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in der Zukunft zur Verfügung stehen wird. Zum 31.12.2024 wurden aktive latente Steuern auf Verlustvorträge in Höhe von TEUR 184.954 aktiviert, welche im Jahr 2025 mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden. Nach § 23a Abs. 2 KStG ist bei Vorliegen von Sanierungsgewinnen, die durch Erfüllung der Sanierungsplanquote nach Abschluss eines Sanierungsplanes entstanden sind, die Körperschaftsteuer insoweit nicht festzusetzen, als sie den der Sanierungsplanquote entsprechenden Betrag übersteigt. Von einer Festsetzung der auf den Sanierungsgewinn entfallenden Steuer (=Differenzbetrag) ist in jenem Ausmaß Abstand zu nehmen, welches sich durch Anwendung des dem Forderungsnachlass entsprechenden Prozentsatzes (100 % abzüglich Sanierungsplanquote) auf diesen Differenzbetrag ergibt (Nichtfestsetzungsbetrag).

Die KTM AG hat mit mehreren Kreditinstituten ein revolvinges Programm zur Finanzierung von Lieferantenverbindlichkeiten (Supplier Finance Programm) aufgesetzt. Dieses Programm wurde mit der Eröffnung des insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens der KTM AG durch die Kreditinstitute beendet.

Im Rahmen dieses Programmes boten die Kreditinstitute den Lieferanten die Möglichkeit an, ihre Forderungen gegenüber der KTM AG vor Fälligkeit von dem jeweiligen Kreditinstitut diskontieren und auszahlen zu lassen. Da die Finanzierungskosten auf der guten Bonität der KTM-Gruppe beruhten, bot dieses Programm für die teilnehmenden Lieferanten eine kostengünstige Möglichkeit ihre Forderungen gegenüber der KTM AG vorzeitig getilgt zu bekommen und somit ihr Working Capital zu optimieren. Die KTM AG tilgte die Verbindlichkeit bei Fälligkeit laut Rechnung durch Zahlung an das jeweilige Kreditinstitut.

Das Programm wurde auf zivilrechtliche Aspekte als auch hinsichtlich der Bestimmungen des IFRS 9 (entspricht den Grundsätzen des UGB) geprüft. Für die KTM AG entsteht keine rechtliche Entbindung von der ursprünglichen Verpflichtung, da sich aus Sicht der KTM AG nur die Person des Gläubigers änderte, der Inhalt der Verpflichtung jedoch unverändert blieb. Weiters entstand durch das Programm keine neue (zusätzliche) Verpflichtung der KTM AG gegenüber dem Kreditinstitut. Da das Programm gemäß den Kriterien des IFRS 9.3.3.2 und IFRS 9 B3.3.6

KTM AG
BEILAGE I/8

weder quantitativ, noch qualitativ zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen führt, erfolgt der Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 19.562 (Vorjahr: TEUR 104.601) in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Ausweis der Cashflows im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die KTM AG hat mit Übertragungsvereinbarung vom 17.9.2013 das Lizenzrecht für die Nutzung der Marke "Husqvarna" von der Pierer Industrie AG erworben. Das Lizenzrecht wird planmäßig über die Nutzungsdauer von 14 Jahren abgeschrieben und regelmäßig auf dessen Werthaltigkeit geprüft.

Weiters wurde mit Anbot vom 18.05.2020 die Marke „GASGAS“ von der GASGAS Motorcycles GmbH erworben. Dieses Markenrecht werden planmäßig über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Ansonsten wurden keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden.

Die Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % Anteilsbesitz hält, sind in Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr TEUR 11.847 (Vorjahr: TEUR 11.482), in den folgenden fünf Jahren TEUR 59.234 (Vorjahr: TEUR 57.409).

In den Ausleihungen weisen TEUR 1.123 (Vorjahr: TEUR 1.115) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aus.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen zum 31.12.2024 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 203.877 (Vorjahr: TEUR 170.371), Forderungen aus kurzfristiger Finanzierung in Höhe von 217.571 (Vorjahr: TEUR 402.042), Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 3.900 (Vorjahr: TEUR 27.500), Forderungen aus phasengleicher Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 49.500), sowie Forderungen aus Steuerumlage in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 4.932).

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von TEUR 218 (Vorjahr: TEUR 1.904) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Sämtliche Forderungen haben – wie auch im Vorjahr – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet.

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Anlagevermögen	-10.821	-9.633
Beteiligungs-Siebtel	19.830	0
Geldbeschaffungskosten	1.526	1.819
Garantierückstellung	2.365	4.729
Rückstellung für Prozessrisiken	0	3
Abfertigungsrückstellungen	4.342	4.548
Jubiläumsgeldrückstellung	603	959
Steuerliche Verlustvorträge	804.146	81.813
	821.990	84.239
Daraus resultierende latente Steuern (23%)	189.058	19.375

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	TEUR
Stand am 31.12.2023	19.375
Erfolgswirksame Veränderungen	169.683
Stand am 31.12.2024	189.058

Mit dem am 31.12.2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das MinBestG ist für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, anzuwenden. Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 dem Konsolidierungskreis der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels angehört, der die maßgeblichen Umsatzschwellen gemäß dem MinBestG überschreitet, unterliegt die Gesellschaft seit dem 1.1.2024 den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Im laufenden Geschäftsjahr wurde kein Steueraufwand nach dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen erfasst.

Die in diesem Zusammenhang in §198 Abs 10 Z 4 UGB neu geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen ergibt, wurde von der Gesellschaft angewendet.

Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse wird auch für Folgejahre nicht mit einer wesentlichen Steuer Mehrbelastung resultierend aus dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen gerechnet.

Grundkapital

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2024 TEUR 10.679 (Vorjahr: TEUR 10.679) und ist zerlegt in 10.678.706 Stück (Vorjahr: 10.678.706 Stück) auf Inhaber lautende Aktien im Nennwert von je EUR 1,00.

Negatives Eigenkapital / Eigenkapital

Das Eigenkapital ist im Vergleich zum Vorjahr um 781.353 TEUR auf -393.543 TEUR gesunken. Die Reduktion ist vor allem auf den Verlust des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von -809.707 TEUR sowie auf die Ausschüttungen in Höhe von -10.679 TEUR, sowie der Erhöhung der Kapitalrücklagen um 39,0 Mio. EUR zurückzuführen. Um einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts zu begegnen, wurde ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung im November 2024 beantragt und mit Bestätigung des zuständigen Gerichts am 23. Mai 2025, vorbehaltlich möglicher Anfechtungen innerhalb offener Frist, erfolgreich abgeschlossen. Nähere Erläuterungen zum Sanierungsverfahren finden sich unter Punkt 2 „Laufendes Sanierungsverfahren, Informationen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren“.

Per 29.11.2024 hat der Vorstand der KTM AG nach Prüfung der Alternativen den Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung über das Vermögen der KTM AG (Aktenzeichen 17 S 56/24b) beim Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, eingereicht. Die Eröffnung des Sanierungsverfahrens kann letztlich unter anderem auf die Verschuldungsquote bzw. die hohe Nettoverschuldung der KTM AG zurückgeführt werden. Ziel des Verfahrens war es, einen Sanierungsplan mit den Gläubigern zu vereinbaren und die KTM AG nach Genehmigung dieses Plans fortzuführen. Ermöglicht werden soll dies unter anderem durch eine Redimensionierung der KTM-Gruppe zur nachhaltigen Sicherung ihres Fortbestands.

Derzeit bestehen seitens der Geschäftsführung keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss des Sanierungsverfahrens. Aufgrund des anhaltend herausfordernden wirtschaftlichen Umfelds geht der Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 von einem Umsatz unter dem Niveau des aktuellen Geschäftsjahres aus. Zugleich bedürfen einige der gesetzten Kostensenkungsmaßnahmen eines längeren Zeitraums von ihrer Umsetzung bis hin zu ihrer Wirkung, sodass erst für das Geschäftsjahr 2027 von einem positiven EBIT – ausgenommen das Geschäftsjahr 2025, das aufgrund des erwarteten Sanierungsgewinns ein positives EBIT ausweisen wird – ausgegangen wird. Mit dem von den zukünftigen Investoren erwarteten eingebrachten Kapital sowie der Freisetzung des Working Capital und der Realisierung des Sanierungsgewinns im Geschäftsjahr 2025 kann der Fortbestand der Gesellschaft bis hin zur Wieder-Erreichung positiver operativer Erträge im Geschäftsjahr 2027 erwartet werden.

Vor dem Hintergrund des erfolgreichen Abschlusses des Sanierungsverfahrens und der gesetzten Maßnahmen zur Fokussierung und Redimensionierung geht die Geschäftsleitung der KTM-Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die KTM-Gruppe damit über eine stabile operative und finanzielle Basis verfügt. Es wird auf Punkt 2 „Laufendes Sanierungsverfahren, Informationen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren“ verwiesen.

Rücklagen

In den Kapitalrücklagen sind gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 168.902 enthalten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR
Agio Börsegang Geschäftsjahr:		
2003/07	33.600	33.600
2004/05	55.100	55.100
Ausgabe von 562.643 Stück auf Inhaber lautende Namensaktien	1.160	1.160
	89.860	89.860
Agio Kapitalerhöhung Geschäftsjahr:		
2008/09	16.497	16.497
2009/10	40.473	40.473
2011	13.600	13.600
2012	8.064	8.064
	78.634	78.634
Sonstige	242	242
Rückkauf eigene Anteile	166	166
	168.902	168.902

Die Gewinnrücklagen betreffen mit TEUR 100 die gesetzliche Rücklage (weitere gesetzliche Rücklagen werden durch gebundene Kapitalrücklagen abgedeckt).

Bilanzverlust /-gewinn

	TEUR
Stand am 1.1.2023	223.209
Ausschüttung	-85.430
Sachdividende	-66.300
Ergebnis nach Steuern	108.915
Stand am 31.12.2023 = Stand am 1.1.2024	180.395
Ausschüttung	-10.679
Ergebnis nach Steuern	-809.707
Stand am 31.12.2024	-639.991

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für Garantien und Kulanzen, ausstehende Eingangsrechnungen, Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Zeitausgleichguthaben, Restrukturierungskosten und Kosten einer Earn-Out Verpflichtung. Sie werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten.

	Stand am 1.1.2024 TEUR	Ver- brauch TEUR	Auf- lösung TEUR	Zu- weisung TEUR	Stand am 31.12.2024 TEUR
Rückstellungen für					
Abfertigungen	10.319	-646	0	-93	9.580
Sonstige Rückstellungen:					
Garantien und Kulanzen	19.570	-19.570	0	14.675	14.675
Ausstehende Ein- gangsrechnungen	3.329	-3.329	0	3.494	3.494
Jubiläumsgelder	3.583	-43	-53	-134	3.353
Personalarückstellung außerordentlich	0	0	0	1.627	1.627
Nicht konsumierte Urlaube	3.000	-3.000	0	1.419	1.419
Zeitausgleiche	1.993	-2.005	0	1.177	1.165
Prozessrisiken	466	-200	-175	27	119
Prüfungs- und Be- ratungsaufwand	123	-123	0	380	380
Mitarbeiterprämien	5.741	-5.741	0	0	0
Vergütung Aufsichtsrat	8	-8		6	6
Invalidentausgleichstaxe	204	-195	-9	12	12
Aufwand für Veröffentlichung	7	-7	0	2	2
Restrukturierungskosten	0	0	0	24.861	24.861
Earn-Out Verpflichtung	0	0	0	4.616	4.616
	38.023	-34.220	-237	52.161	55.727
	48.343	-34.866	-237	52.068	65.308

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten können hinsichtlich ihrer Restlaufzeit wie folgt dargestellt werden:

	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	mit Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren TEUR	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren TEUR	Bilanzwert TEUR
Anleihen	80.000	0	0	80.000
<i>Vorjahr</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>80.000</i>	<i>80.000</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.323.296	0	0	1.323.296
<i>Vorjahr</i>	<i>23.015</i>	<i>507.430</i>	<i>265.506</i>	<i>795.951</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	180.169	0	0	180.169
<i>Vorjahr</i>	<i>246.145</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>246.145</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	136.364	0	0	136.364
<i>Vorjahr</i>	<i>41.583</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>41.583</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.490	0	0	3.490
<i>Vorjahr</i>	<i>9.609</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>9.609</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	46.463	12.373	2.732	61.569
<i>Vorjahr</i>	<i>22.288</i>	<i>8.566</i>	<i>1.748</i>	<i>32.602</i>
	1.769.782	12.373	2.732	1.784.887
<i>Vorjahr</i>	<i>342.640</i>	<i>515.996</i>	<i>347.254</i>	<i>1.205.890</i>

Bei den Anleihen handelt es sich um zwei EUR Festzins-Namensschuldverschreibungen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mehrere Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 495.000 (Vorjahr: TEUR 495.000), sowie sonstige Darlehen in Höhe von TEUR 828.296 (Vorjahr: TEUR 300.951) enthalten.

Aufgrund der Eröffnung des insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens Mitte November 2024 kam es seither zu keinen weiteren Zins- oder Tilgungszahlungen, da sie über die angebotene Sanierungsquote, konkret als Kassaquote, bedient werden.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen zum 31.12.2024 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 132.236 (Vorjahr: TEUR 38.684), Verbindlichkeiten aus kurzfristiger Finanzierung in Höhe von TEUR 2.101 (Vorjahr: TEUR 2.899) sowie Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen in Höhe von TEUR 2.026 (Vorjahr: TEUR 0).

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskrankenkassen, Löhne, Gehälter sowie Verbindlichkeiten gegenüber Leasinggebern und Zinsabgrenzungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 40.854 (Vorjahr: TEUR 17.652) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die KTM AG hat für die Investitionsfinanzierungen der KTM Immobilien GmbH, für die Pierer & Maxcom Mobility OOD Betriebsmittel- und Kontokorrentkreditlinie sowie Investitionsfinanzierungen wie auch für die Husqvarna Motorcycles GmbH, die GASGAS Motorcycles GmbH, die KTM Australia PTY LTD, die R RAYMON Bicycles GmbH und die KTM Sportmotorcycle GmbH Garantierklärungen, in Höhe von TEUR 113.021 (Vorjahr: TEUR 68.250) abgegeben, welche zum Bilanzstichtag mit TEUR 113.021 (Vorjahr: TEUR 24.768) ausgenutzt wurden. Gegenüber der PIERER New Mobility GmbH wurde eine Patronatserklärung abgegeben, die zum 31.12.2024 nicht ausgenutzt war.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs 2 UGB aufgestellt.

Umsatzerlöse

Nach Regionen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

Umsatz nach Regionen:	2024 TEUR	Anteil %	2023 TEUR	Anteil %
Österreich:				
KTM Sportmotorcycle GmbH	813.221	60,2	1.250.498	63,6
Husqvarna Motorcycles GmbH	330.798	24,5	432.808	22,0
GASGAS Motorcycles GmbH	84.105	6,2	148.314	7,5
Sonstige	89.975	6,7	95.049	4,8
	1.318.099	97,5	1.926.669	98,0
Nordamerika	27.004	2,0	33.499	1,7
Übrige Länder	6.682	0,5	6.274	0,3
Gesamt	1.351.784	100,0	1.966.442	100,0

Nach Produktbereichen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

Umsatz nach Produktgruppen:	2024 TEUR	Anteil %	2023 TEUR	Anteil %
Offroad Sportmotorcycles	443.289	32,8	588.169	29,9
Street Sportmotorcycles	505.897	37,4	744.372	37,9
Full Size Motorräder	949.186	70,2	1.332.541	67,8
Sportminicycles	50.270	3,7	84.138	4,3
Special Vehicles	4	0,0	966	0,0
Cars	13.154	1,0	17.793	0,9
Related Products	154.579	11,4	175.684	8,9
Sonstiges 1)	184.604	13,7	355.409	18,1
Bruttoerlöse	1.351.797	100,0	1.966.531	100
abzüglich Erlösminderungen	-12	0,0	-89	0,0
Nettoerlöse	1.351.784	100,0	1.966.442	100

1) In den sonstigen Umsatzerlösen ist ein Ertrag aus Transferpreisverrechnung in Höhe von TEUR 104.849 (Vorjahr: TEUR 271.560) enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

	2024 TEUR	2023 TEUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	502	10
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	237	12
Übrige:		
Fremdwährungsgewinne	1.219	5.474
Erträge aus Förderungen	1.082	1.432
Sonstige	583	1.275
	3.623	8.203

Personalaufwand

In den Gehältern sind Erträge aus der Auflösung von Jubiläumsgeldrückstellungen in Höhe von TEUR 233 (Vorjahr Aufwand: TEUR 137), in den Löhnen sind Aufwände aus der Dotierung von Jubiläumsgeldrückstellungen in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 104) enthalten.

Zusätzlich zum ausgewiesenen Personalaufwand sind für den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer und Herrn Gottfried Neumeister jeweils für den Zeitraum der Vorstandstätigkeit laut Überlassungsvereinbarung externe Dienstleistungsaufwendungen im sonstigen betrieblichen Aufwand enthalten.

An die Vorstände der KTM AG wurden im Geschäftsjahr 2024 für Geschäftsführungs- und Vorstandstätigkeiten in der KTM-Gruppe fixe Gesamtbezüge (exklusive Lohnnebenkosten) in Höhe von TEUR 3.081 (Vorjahr: TEUR 3.331) gewährt. Für variable Bezüge (exklusive Lohnnebenkosten) wurden in der KTM AG TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 1.613) als Rückstellung erfasst. Weiters wurden im Geschäftsjahr keine Pensionsaufwendungen in Form von Beiträgen zu Pensionskassen und der Bildung von Pensionsrückstellungen verbucht.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Abfertigungen	267	508
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.866	1.886
	2.133	2.394

Die "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen" verteilen sich wie folgt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Vorstand und leitende Angestellte	427	479
Sonstige Arbeitnehmer	1.707	1.915
	2.133	2.394

Es sind keine Stock-Option-Pläne vorhanden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 TEUR	2023 TEUR
Konzernleistungen	329.368	264.883
Einzelwertberichtigung Insolvenzforderungen	47.522	0
Garantie- und Gewährleistungsaufwand	22.448	26.180
Fremdleistungen	48.278	39.642
FX Bewertungen	3.068	1.013
IT-Aufwendungen	29.080	23.078
Infrastrukturaufwendungen	14.759	17.681
Miet- und Leasingaufwand	13.241	12.659
Logistikaufwand	10.899	11.193
Sonstiger Aufwand	40.750	16.977
	559.413	413.307

Die Konzernleistungen beinhalten im Wesentlichen bezogene Entwicklungsleistungen, Cost Plus Verrechnung, Motorsport Consulting sowie Aufwendungen aus Verrechnungen verbundene Unternehmen.

Im Posten sonstiger Aufwand sind Kosten für Werbeaufwand, Reisespesen, Aufwand für Patente, Versicherungen und Rechts-/Prüf- und Beratungsaufwand enthalten. Der Anstieg des sonstigen Aufwands ist auf die Bildung der Rückstellung für Restrukturierungskosten in Höhe von TEUR 14.533 zurückzuführen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Betreffend die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird von der Befreiungsbestimmung gemäß § 238 Z 18 UGB Gebrauch gemacht.

Abschreibungen

Die Abschreibung auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen beinhalten die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 49.327 (Vorjahr: 43.945 TEUR).

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 2.355 (Vorjahr: TEUR 70.550) betreffen die Dividende aus dem Wirtschaftsjahr 2023 der MV AGUSTA MOTOR S.P.A in Höhe von TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 0) sowie der KTM Beteiligungs GmbH in Höhe von TEUR 2.000 (Vorjahr: TEUR 0).

Abschreibung auf Finanzforderungen

In den Abschreibungen auf Finanzforderungen sind Abschreibungen in Höhe von TEUR 53.532 auf Finanzforderungen der MV Agusta Services S.R.L., 85.566 TEUR gegenüber der MV Augsta Motorcycles GmbH sowie 371.990 TEUR gegenüber der PIERER New Mobility GmbH enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2024 TEUR	2023 TEUR
Körperschaftsteuer - verschiedene Steuerumlagen an den Gruppenträger	-457	23.826
Körperschaftsteuer aus Vorperioden	-15.950	-1.165
Aktive latente Steuer	-169.683	-17.242
	-186.090	5.420

Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen finden zu fremdüblichen Bedingungen statt.

6. ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Geschäftsjahr TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 8).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem 31.12.2024, die für die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden materiell sind, sind entweder im vorliegenden Abschluss berücksichtigt oder nicht bekannt.

Wie bereits unter Abschnitt I „Allgemeine Angaben“ erläutert, wurde der zugrundeliegende Sanierungsplan der KTM AG, der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs und Entwicklungs GmbH am 25.02.2025 von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger angenommen. Die Sanierungsverfahren der KTM AG sowie ihrer beiden Tochtergesellschaften wurden folglich am 23. Mai 2025 durch Hinterlegung der 30 %-igen Kassaquote vom 22. Mai 2025 im Umfang von TEUR 525.000 durch die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans formal abgeschlossen. Der endgültige Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist gemäß § 260 IO. Nach Eintritt der Rechtskraft ergibt sich für die KTM AG, die KTM Components GmbH sowie die KTM Forschungs und Entwicklungs GmbH ein voraussichtlicher Restrukturierungsgewinn von ca. TEUR 1.200.000. Dieser wird in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2025 in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst werden.

Im Zuge der Vorbereitungen für die Allokation der für die Erfüllung der Sanierungsquote benötigten Mittel hat die Bajaj-Gruppe über die bestehenden konzernalen Verflechtungen der PIERER Mobility AG-Gruppe Finanzmittel in Höhe von TEUR 800.000 zur Verfügung gestellt. Davon sind der KTM-Gruppe bis 26. Mai 2025 folgende Finanzmittel zugeflossen:

- » Restrukturierungsdarlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren, d. h. bis zum 30.12.2028, in Höhe von TEUR 450.000 durch die Bajaj Auto International Holdings BV, Niederlande;
- » Einlösung bestehender Forderungen aus Finanzierungstätigkeit der KTM AG gegenüber der PIERER New Mobility GmbH durch die PIERER Mobility AG in Höhe von TEUR 200.000.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bajaj-Gruppe, die Anteile an der PIERER Bajaj AG vollständig zu übernehmen. Dazu wurde am 22. Mai 2025 eine Call-Optionsvereinbarung zwischen der PIERER Industrie AG und der Bajaj Auto International Holdings BV geschlossen, die der Bajaj Auto International Holdings BV ermöglicht, bis Ende Mai 2026 die von der PIERER Industrie AG gehaltenen Anteile von 50,1 % an der PIERER Bajaj AG zu erwerben und somit indirekt die Kontrolle über die PIERER Mobility AG und folglich auch über die KTM-Gruppe zu erlangen. Ein derartiger Kontrollwechsel erfordert regulatorische Freigaben. Erst nach Vorliegen sämtlicher regulatorischer Freigaben können Aktien unter dieser Call-Option an die Bajaj Auto International Holdings BV übertragen werden.

Die Gesellschaft hat mit den Mitteln neben der Sanierungsplan-Quote unter anderem die Wiederaufnahme der Produktion per 17. März 2025 finanziert, um die vorhandenen Restbestände fertig zu produzieren. Beginnend mit 01. Mai 2025 hat die Gesellschaft abermals die Produktion ausgesetzt. Ursächlich hierfür zeichnen sich vor allem lange Lieferzeiten bestimmter produktionskritischer Rohmaterialien bzw. Komponenten, die mangels rechtzeitigem Zugang zu freier Liquidität bei Lieferanten nicht nachbestellt werden konnten. Trotz intensiver Bemühungen konnten diese Produktionsfaktoren auch nicht anderweitig substituiert werden, sodass ein nochmaliges Aussetzen der Produktion unumgänglich wurde.

Im Laufe des Sanierungsverfahrens erfuhr der Vorstand der KTM AG im Geschäftsjahr 2025 weitere weitreichende Veränderungen. So wurde die Vorstandschaft auf nunmehr zwei Personen reduziert, namentlich Herrn Mag. Gottfried Neumeister und Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann. Ferner scheidet Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer nach vollständigem Abschluss des Sanierungsverfahrens im Juni 2025 auch aus dem Vorstand der PIERER Mobility AG aus. Der Aufsichtsrat beruft auch hier ebenfalls Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann als neues Vorstandsmitglied.

Am 03.01.2025 wurde der gehaltene Anteil an der PIERER IMMOREAL GmbH an die Pierer Konzerngesellschaft mbH veräußert. Zugleich wurden die ebenfalls zur Veräußerung gehaltenen Finanzforderungen im Umfang von TEUR 24.689 rückgeführt.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von EUR 639.991.073,97 auf neue Rechnung vorzutragen.

Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

	2024	2023
Arbeiter	1.320	1.383
Angestellte	1.024	1.156
	2.344	2.539

Der Vorstand setzt sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

Herr Dipl.-Ing. Stefan P i e r e r (bis 20.03.2025)
Herr Ing. Philipp H a b s b u r g (bis 03.12.2024)
Herr Mag. Florian K e c h t (bis 26.03.2025)
Herr Mag. Gottfried N e u m e i s t e r (ab 01.09.2024)
Frau Mag. Verena S c h n e g l b e r g e r – G r o s s m a n n (ab 04.03.2025)
Herr Mag. Viktor S i g l , MBA (bis 06.08.2024)
Herr Dipl.-Vw. Rudolf W i e s b e c k (bis 26.03.2025)

Der Aufsichtsrat setzte sich wie folgt zusammen:

Herr Mag. Friedrich R o i t h n e r , Vorsitzender
Herr Rajiv B a j a j , Stellvertreter des Vorsitzenden
Herr Dr. Ernst C h a l u p s k y
Herr Srinivasan R a v i k u m a r
Herr Friedrich L a c k e r b a u e r , Arbeitnehmervertreter
Herr Friedrich B a u m g a r t n e r , Arbeitnehmervertreter

Mattighofen, am 27. Mai 2025



Herr Mag. Gottfried Neumeister
Vorstand



Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann
Vorstand

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste

KTM AG
ANLAGE 1
ZUM ANHANG

ANLAGENSPIEGEL

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwert	
	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 1.1.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	94.307.095,11	3.821.754,77	7.685.722,83	-6.291.202,95	99.523.369,76	67.938.171,68	10.234.446,57	-504.244,31	77.668.373,94	21.854.995,82	26.368.923,43
2. Geleistete Anzahlungen	33.538.781,99	18.037.067,78	-7.685.722,83	-127.227,50	43.762.899,44	0,00	0,00	0,00	0,00	43.762.899,44	33.538.781,99
	127.845.877,10	21.858.822,55	0,00	-6.418.430,45	143.286.269,20	67.938.171,68	10.234.446,57	-504.244,31	77.668.373,94	65.617.895,26	59.907.705,42
II. Sachanlagen:											
1. Bauten auf fremden Grund	1.576.277,76	11.708,08	61.043,62	0,00	1.649.029,46	1.435.907,58	25.293,01	0,00	1.461.200,59	187.828,87	140.370,16
2. Technische Anlagen und Maschinen	263.817.796,49	34.897.145,55	8.517.750,46	-1.260.999,00	305.971.703,50	191.419.431,60	30.590.463,50	-1.160.088,44	220.849.806,66	85.121.896,84	72.398.364,89
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.499.550,50	7.672.162,56	1.166.631,19	-6.330.658,10	49.007.686,15	31.290.210,66	8.476.825,51	-6.100.045,26	33.666.990,91	15.340.695,24	15.209.339,84
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.419.889,58	20.574.712,05	-9.745.425,27	-553.893,93	22.695.282,43	0,00	0,00	0,00	0,00	22.695.282,43	12.419.889,58
	324.313.514,33	63.155.728,24	0,00	-8.145.541,03	379.323.701,54	224.145.549,84	39.092.582,02	-7.260.133,70	255.977.998,16	123.345.703,38	100.167.964,49
III. Finanzanlagen:											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	349.949.996,64	92.044.268,13	15.080.107,00	-29.328.175,53	427.746.196,24	36.000,00	101.455.392,92	0,00	101.491.392,92	326.254.803,32	349.913.996,64
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	104.678.825,98	0,00	0,00	-1.415.150,09	103.263.675,89	0,00	0,00	0,00	0,00	103.263.675,89	104.678.825,98
3. Beteiligungen	21.600.909,14	10.878.891,25	-15.080.107,00	0,00	17.399.693,39	0,00	1.179.969,00	0,00	1.179.969,00	16.219.724,39	21.600.909,14
	476.229.731,76	102.923.159,38	0,00	-30.743.325,62	548.409.565,52	36.000,00	102.635.361,92	0,00	102.671.361,92	445.738.203,60	476.193.731,76
	928.389.123,19	187.937.710,17	0,00	-45.307.297,10	1.071.019.536,26	292.119.721,52	151.962.390,51	-7.764.378,01	436.317.734,02	634.701.802,24	636.269.401,67

¹⁾Darstellung erfolgt zu Bruttowerten

BETEILIGUNGLISTE

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,0 % Anteilsbesitz:

Beteiligungsunternehmen	Kapital- anteil %	Eigenkapital TEUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR
KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen	100%	71.653	7.486
KTM Sportcar GmbH, Mattighofen	100%	2.345	37
Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen	100%	17.967	-2.976
KTM Immobilien GmbH, Mattighofen	94%	27.599	-1.174
KTM Asia Motorcycles Manufacturing, Inc., Binan, Philippines	40%	-1.799	430
WP Suspension GmbH, Mattighofen	100%	391	-249
Zhejiang CFMoto-KTMR2R Motorcycles Co., Ltd., Hangzhou City, China	49%	28.599	-3.909
KTM Beteiligungs GmbH, Mattighofen	100%	3.853	-135
GASGAS Motorcycles GmbH, Mattighofen	100%	8.696	-2.639
GASGAS Motorcycles Espana, Terrassa	100%	3.542	236
KTM Components GmbH, Munderfing	100%	-5.986	-31.957
CFMOTO Motorcycles Distribution GmbH, Mattighofen	100%	-107	-222
MV Agusta Motorcycles GmbH, Mattighofen	74,9%	-82.119	-63.298
MV Agusta Moto Services S.R.L, Merano	100%	-9.372	-9.440
PIERER Produktion GmbH , Munderfing	100%	-290	-328
KTM Informatics GmbH	100%	-1.166	-1.265
MV AGUSTA MOTOR S.P.A., Varese	50,1%	57.615	-837
KTM Racing GmbH	100%	20.302	6.329
KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH	100%	-26.864	-43.307
Pierer Immoreal GmbH	49%	26.672	-10.729

Lagebericht

LAGEBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS PER 31.12.2024 DER KTM AG, MATTIGHOFEN

1. ALLGEMEINES KTM KONZERN

Die KTM AG bildet das Dach über der KTM Gruppe. Die Gesellschaft produziert Motorräder der Marken „KTM“, „Husqvarna“ und „GASGAS“ sowie den Supersportwagen KTM X-Bow. Sämtliche zentrale Konzernfunktionen wie Einkauf, Qualitätsmanagement, Logistik, Motorsport, Finanzen & Controlling sowie Human Resources sind in der Gesellschaft gebündelt. Die KTM AG fakturiert die produzierten Motorräder getrennt nach den Marken direkt an die Vertriebsgesellschaften KTM Sportmotorcycle GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und GASGAS Motorcycles GmbH, die wiederum über ihr eigenes Vertriebsnetzwerk verfügen. Die produzierten X-Bows werden an die Vertriebsstochtergesellschaft KTM Sportcar GmbH fakturiert.

Die PIERER New Mobility GmbH, ein Tochterunternehmen der Pierer Mobility AG, vertreibt mit ihren Tochterunternehmen elektrifizierte und nicht-elektrifizierte New Mobility-Produkte der Marken „Husqvarna E-Bicycles“ und „GASGAS Bicycles“. Im Geschäftsjahr 2023 wurde die bislang gehaltene Marke „R RAYMON“ und alle zugehörigen Produkte veräußert. Darüber hinaus steht die ebenfalls bislang gehaltene Marke „FELT“ zur Disposition. PIERER New Mobility fokussiert sich nach strategischer Neuausrichtung im Geschäftsjahr 2023 ausschließlich auf elektrifizierte Premium-New Mobility-Produkte.

Die KTM AG und die KTM Components GmbH sind die einzigen produzierende Unternehmen der KTM Gruppe und halten daher einen Großteil der produktionsrelevanten Maschinen und Anlagen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und das Ersatzteillager.

Für die weitere Entwicklung der KTM Components GmbH ist der Ausbau der Fertigungskapazität von zentraler Bedeutung, weshalb in 2024 weiter in den Ausbau und die Modernisierung der Produktion und des Maschinenparks investiert wurde. Ebenso konzentrierte sich die KTM Components GmbH, wie in den letzten Jahren, auf den Aufbau von strategischen Partnerschaften, um mit diesen geschaffenen Allianzen die Kapazitäten am Standort Munderfing abzusichern, aber auch weiterhin am Standort Munderfing wettbewerbsfähig zu sein.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, Mattighofen, Österreich, mit ihren Tochtergesellschaften KTM Technologies GmbH, Anif, Österreich, und Cero Design Studio S.L., Barcelona, Spanien, sowie KTM Racing GmbH, Mattighofen, Österreich, mit ihren Tochtergesellschaften KTM Racing AG, Frauenfeld, Schweiz, und KTM Racing North America Inc., Murrieta, USA, von der PIERER Mobility AG in die KTM AG eingebracht. Die PIERER Mobility AG, die Muttergesellschaft der KTM AG, hat ihren Sitz in Wels, Edisonstraße 1, und ist im Handelsregister des Landesgerichts als Handelsgericht Wels, Österreich, unter der Registernummer FN 78112 x eingetragen. Mit Wirkung zum 02.05.2024 wurde die Tochtergesellschaft KTM Technologies GmbH, Anif, von der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, Mattighofen, an die PIERER Mobility AG, Wels zurückgeführt.

In der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH und der KTM Technologies GmbH sind die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gebündelt. Dabei ist die KTM AG Hauptkunde der KTM Forschungs- und Entwicklungs GmbH und der KTM Technologies GmbH, während die KTM Technologies GmbH daneben auch für weitere Gesellschaften der PIERER Mobility Gruppe und für Dritte tätig ist.

Der Erfolg der intensiven Zusammenarbeit der Gesellschaften innerhalb der KTM Gruppe zeigt sich durch den trotz makroökonomischer Herausforderungen erzielten Absatz der KTM Gruppe und der damit zusammenhängenden Produktqualität, aber auch durch die im Kalenderjahr 2024 auf KTM- und weiterer Konzernmarkenprodukten errungenen Siege und Titel in den unterschiedlichsten Rennklassen.

Die KTM AG verfügt über die wesentlichsten Finanzierungen innerhalb der KTM Gruppe.

Bei der KTM AG arbeiteten zum Jahresende 2.188 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Kalenderjahr 2024 steht die Gesellschaft mit der Pierer Mobility AG, Wels und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Bis zum Geschäftsjahr 2024 wird die Gesellschaft in den Konzernabschluss der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, FN 134766 k einbezogen.

2. LAUFENDES SANIERUNGSVERFAHREN, INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT INSOLVENZVERFAHREN

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der KTM AG, der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH

Per 29.11.2024 hat der Vorstand der KTM AG nach Prüfung der Alternativen den Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung über das Vermögen der KTM AG (Aktenzeichen 17 S 56/24b) und ihrer Tochtergesellschaften KTM Components GmbH (Aktenzeichen 17 S 59/24v) und KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH (Aktenzeichen 17 S 62/24k) beim Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, eingereicht. Ziel des Verfahrens war es, einen Sanierungsplan mit den Gläubigern zu vereinbaren und die KTM-Gruppe nach Genehmigung dieses Plans fortzuführen. Ermöglicht werden sollte dies unter anderem durch eine Redimensionierung der KTM-Gruppe zur nachhaltigen Sicherung ihres Fortbestands. Den Gläubigern dieser drei genannten Gesellschaften wurde schließlich eine Sanierungsquote von 30 % als Kassaquote, zahlbar bis 23. Mai 2025, angeboten.

Oben angeführter Sanierungsplan wurde schließlich am 25.02.2025 von den Gläubigern mehrheitlich angenommen. Es wurden keine Rechtsmittel seitens der Gläubiger eingelegt, weshalb die Festlegung der 30 %-igen Sanierungsquote rechtlich nicht mehr angefochten werden kann.

Die Sanierungsverfahren der KTM AG sowie ihrer beiden Tochtergesellschaften wurden am 23. Mai 2025 durch Hinterlegung der 30 %-igen Kassaquote vom 22. Mai 2025 im Umfang von TEUR 525.000 durch die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans formal abgeschlossen. Der endgültige Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist gemäß § 260 IO. Das Management schätzt auf Basis der Auskünfte von Rechtsexperten die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rekurses als gering ein, wenngleich ein Rekurs ein Ergebnis außerhalb der Kontrolle des Unternehmens darstellt. Im unwahrscheinlichen Fall eines erfolgreichen Rekurses könnte es zu einer wesentlichen Verzögerung des Abschlusses des Sanierungsverfahrens und gegebenenfalls sogar zu wesentlichen Änderungen der Restrukturierungsbedingungen kommen. Dies könnte gegebenenfalls auch die Einschätzung der Annahme der Unternehmensfortführung durch das Management beeinflussen und zu weiteren Anpassungen des Jahresabschlusses führen.

Annahme zur Unternehmensfortführung

Dieser Jahresabschluss wird unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Das Management geht davon aus, dass der Fortbestand des Unternehmens aufgrund folgender, wesentlicher Annahmen überwiegend wahrscheinlich ist:

Das Unternehmen bzw. dessen Muttergesellschaft, die PIERER Mobility AG, konnte die Investorensuche erfolgreich abschließen und ein Finanzierungsvolumen von gesamt TEUR 800.000 sicherstellen.

Durch die Sicherstellung der Finanzierung wurde die gerichtlich festgelegte Quote von 30 % von der Gesellschaft vollständig am 22. Mai 2025 hinterlegt und der Sanierungsplan daraufhin vom Gericht bestätigt.

Das Management schätzt auf Basis der Auskünfte von Rechtsexperten die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Rekurses als gering ein, wenngleich ein Rekurs ein Ergebnis außerhalb der Kontrolle des Unternehmens und somit eine wesentliche Unsicherheit darstellt.

Das Management hat eine Fortbestehensprognose erstellt. Zur Sicherstellung der Qualität und Angemessenheit der Fortbestehensprognose hat das Management unabhängige Experten beauftragt, bei der Erstellung der Fortbestehensprognose zu unterstützen bzw. diese zu überprüfen. Die in der Fortbestehensprognose dargestellte Cashflow-Planung für die nächsten 18 Monate zeigt eine dauerhafte Liquiditätsreserve von über TEUR 100.000. Die erfolgreiche und planungsgetreue Umsetzung der Fortbestehensprognose ist jedoch mit Unsicherheiten behaftet und unterliegt exogenen und endogenen Faktoren.

Die wesentlichen Annahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Fortbestehensprognose sind unter anderem:

Fortbestand der Einzelunternehmen der KTM-Gruppe, insbesondere der KTM AG, der KTM Components GmbH sowie der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH als auch der Vertriebstöchter. Diese sind für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit von wesentlicher Relevanz; Wiederaufnahme der internen Leistungsbeziehungen einschließlich der Verrechnungen zwischen den Konzerngesellschaften;

Uneingeschränktes Beibehalten der bestehenden Finanzierungen seitens sämtlicher Kapitalgeber zu den vereinbarten bzw. aktuellen Bedingungen;

Planmäßige Realisierbarkeit der entsprechenden wesentlichen Planprämissen, insbesondere der Wiederherstellung der Ertragskraft und der Umsetzung wesentlicher Einsparungsmaßnahmen.

Wenngleich das Management sowie die unabhängigen Experten bei Eintritt der Planungsprämissen davon ausgehen, dass die Fortführungsannahme überwiegend wahrscheinlich ist, unterliegen bestimmte Annahmen und Faktoren wesentlichen Unsicherheiten, da sie auf dem Eintritt von Umständen beruhen, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen. Dazu zählen insbesondere die zur Wiederherstellung der Ertragskraft erwarteten makroökonomischen Rahmenbedingungen, die zumindest mittelfristige Bereitstellung der gewährten Finanzierungen sowie die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen durch die Kapitalgeber. Diese Umstände stellen somit eine wesentliche Unsicherheit dar, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. In diesem Fall ist die Gesellschaft dann möglicherweise nicht in der Lage, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen.

Das Management reagiert auf diese wesentlichen Unsicherheiten mit verstärkter Überwachung der Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie zusätzlichen Initiativen zur Reduktion von Kosten und zur Steigerung der Ertragskraft. Im Geschäftsjahr 2025 konnte das Unternehmen bereits Erfolge bei der Wiederherstellung der Ertragskraft erzielen und Einsparungsmaßnahmen in wesentlichem Umfang umsetzen. Trotz der erforderlichen Verschiebung der zu Jahresbeginn geplanten Wiederaufnahme der vollen Produktion am Standort Mattighofen ab April 2025 zeigt die angepasste Liquiditätsvorschau deutliche Verbesserungen im Vergleich zur ursprünglichen Planungsrechnung.

Auswirkung des Sanierungsverfahrens auf die Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden im Jahresabschluss zum 31.12.2024

Auf Basis der von der Geschäftsführung getroffenen Einschätzungen geht mit dem Sanierungsverfahren grundsätzlich keine Änderung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einher (siehe obenstehende Erläuterungen zur Annahme zur Unternehmensfortführung). Der aufgrund des Abschlusses des Sanierungsverfahrens entstehende Sanierungsgewinn von 70 % der angemeldeten Gläubigerforderungen kann durch die KTM AG erst mit Rechtskraft des Sanierungsplans und somit erst im Geschäftsjahr 2025 realisiert werden (siehe Abschnitt 6 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“). Aufgrund des aufrechten Sanierungsverfahrens zum Bilanzstichtag 31.12.2024 und der damit verbundenen rechtlichen Wirkung stellt die KTM AG die vormals langfristigen Finanzverbindlichkeiten, die dem Sanierungsverfahren unterliegen, als kurzfristig dar. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und dem Ansatz von Schulden wurde das im Jahr 2024 eröffneten Insolvenzverfahren auf Basis der aktuellen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung berücksichtigt, wenngleich die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans am 23. Mai 2025 und die damit einhergehende Entschuldung Ereignisse nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die zum 31.12.2024 bestehenden erhöhten Unsicherheiten in Bezug auf die Planungsannahmen wurden durch Anwendung von Sicherheitsabschlägen insbesondere bei der Bewertung von Vorräten und nicht-finanziellen Vermögenswerten berücksichtigt.

Soweit sich aus dem Sanierungsverfahren spezifische Bilanzierungsmaßnahmen ergeben haben, sind diese an den entsprechenden Stellen im Jahresabschluss und Lagebericht erläutert.

3. WIRTSCHAFTLICHES UMFELD KTM KONZERN

Die Entwicklung der Weltwirtschaft steht zu Beginn des Jahres 2025 vor einem entscheidenden Wendepunkt: Während sich noch in den ersten Monaten ein zunehmend positiver, wenngleich weltweit deutlich divergierender Trend abzeichnete, führten die angekündigten US-amerikanischen Zölle zu diversen wirtschaftlichen Schockreaktionen. Dabei zeigte sich, dass die verfolgte politische Linie äußerst volatil ist. Die sich ergebene Unvorhersehbarkeit weiterer Entwicklungen belastet die weltwirtschaftliche Entwicklung mit zusätzlicher, sich negativ auswirkender Unsicherheit. Darüber hinaus haben die Auswirkungen des seit 2022 andauernden russisch-ukrainischen Krieges, die Entwicklungen des Krieges im Nahen Osten und die dort anhaltenden Spannungen sowie die deutlich höheren Inflationsraten neben anderen Faktoren zu einer länger anhaltenden Verlangsamung der Weltwirtschaft geführt. Vor diesem Hintergrund ist die globale Inflationsrate der Kerninflation nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) nichtsdestotrotz weitgehend zu ihrem Richtwert von 2 % zurückgekehrt.

Vor diesem Hintergrund dominieren zunehmende Abwärtsrisiken den wirtschaftlichen Gesamtausblick. Aufgrund der weltweiten Verschärfungen handelspolitischer Aktionen und Reaktionen kennzeichnet die resultierende Unsicherheit weitere Entwicklungen. In diesem Zusammenhang können sich die gesehene Anzeichen für eine weitgehend positive Normalisierung der Geschäfts- und Verbraucherstimmung

und die rückläufigen Rohstoffpreise in den gegensätzlichen Trend umkehren und so zu neuen Preisspitzen führen. Hieraus könnten weltweite Rezessionsängste entstehen bzw. geschürt werden, die eine Zurückhaltung beim Kaufverhalten hervorrufen könnten. Zusammenfassend kennzeichnet sich die weltweite wirtschaftliche Entwicklung durch erhebliche finanzielle und makroökonomische Risiken. Zum einen liegen diese insbesondere in der schwelenden Immobilienkrise in China sowie in der Entwicklung der Energiepreise in Europa. Zum anderen bestehen Risiken in der weiteren Entwicklung möglicher Handelskriege insbesondere zwischen den USA und China. Während sich die wirtschaftlichen Risiken Ende 2024 als weitgehend stabilisiert zeigten, deuten die aktuellen Erkenntnisse auf eine negative Intensivierung vor allem der zugrundeliegenden Risiken hin. Dies verdeutlicht die anhaltende Ungewissheit, während die wirtschaftliche Entwicklung nach Einschätzung des IWF in erster Linie von Klarheit und gemeinschaftlicher Koordination profitieren würde.

Letztlich bedeutet die geschilderte Situation, dass die globalen Wachstumsprognosen der führenden Organisationen in diesem Bereich, wie dem IWF, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Weltbank, mit erhöhter Unsicherheit behaftet sind. Die jüngsten Schätzungen des IWF zeigen auf, dass die Prognose für das globale Wirtschaftswachstum mit 2,8 % für 2025 und 3,0 % für 2026 im Vergleich zu früheren Schätzungen gesenkt wurden. Diese Entwicklung der Prognosen spiegelt oben skizzierte Zusammenhänge wider. Die veröffentlichten Schätzungen beruhen auf zahlreichen Annahmen über ein breites Spektrum makroökonomischer Faktoren.

IWF-Wachstumsprognose¹⁾	2025	2026
Weltwirtschaft	2,8%	3,0%
Entwickelte Volkswirtschaften	1,4%	1,5%
Eurozone	0,8%	1,2%
Deutschland	0,0%	0,9%
Vereinigte Staaten	1,8%	1,7%
Schwellen- und Entwicklungsländer	3,7%	3,9%
China	4,0%	4,0%
Indien	6,5%	6,2%

¹⁾ IWF (Internationaler Währungsfonds), World Economic Outlook, April 2025

Der IWF geht davon aus, dass sich die weltweite Inflation in den Jahren 2025 und 2026 weiter rückläufig entwickeln wird. Die künftige Entwicklung der Weltwirtschaft hängt nach wie vor in hohem Maße von der erfolgreichen Kalibrierung der Geldpolitik ab, die neben den Auswirkungen früherer Zinserhöhungen weltweite Ereignisse berücksichtigen muss. Als Faktoren angeführt werden können insbesondere der Verlauf weiterer handelspolitischer Maßnahmen, des Krieges in der Ukraine, wegweisende gesamtpolitische Zielvorgaben sowie Entwicklungen von Energiepreisen, privaten Einkommen und Arbeitsbeschäftigung.

4. MARKTENTWICKLUNG

» KTM

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 entwickelte sich der globale Motorradmarkt positiv (+7,0 %, entsprechend einem Plus von 245.000 Motorrädern). Dabei zeigen die unterschiedlichen Regionen weltweit ein deutlich differenziertes Bild, wie nachfolgend erläutert.

In Europa stieg der Markt, gemessen an Neuzulassungen, auf mehr als 900.000 Motorräder an (+14,3 %), wobei hier ein Einmaleffekt von Tageszulassungen Ende des Jahres 2024 auf Grund der Umstellung der Euro-Homologation zum 1.1.2025 enthalten ist. Dementsprechend fällt das Zulassungsplus speziell in den Zuwachsraten der europäischen Kernmärkte Deutschland (+20,2 %), Italien (+15,0 %) und Spanien (+18,3 %) auf. Der Effekt der Tageszulassungen in Europa kann auf knapp 10 Prozentpunkte geschätzt werden, was das reale Wachstum des europäischen Motorradmarktes auf etwa 4-5% verringert. Die KTM Gruppe profitierte in der europäischen Zulassungsstatistik, bedingt durch die hohen Lagerstände an Euro 5 Motorrädern, in Relation zu den Mitbewerbern stärker, sodass ihr Marktanteil gemessen an den drei Kernmarken KTM, Husqvarna und GASGAS zum Jahresende 2024 auf 11,1 % anstieg (Vorjahr: 10,5 %). Die Marktdaten des ersten Quartals 2025 bestätigen diese „Vorholeffekte“ der Tageszulassungen Ende 2024.

In Nordamerika sank der Absatz (im Gegensatz zu Europa inklusive Motocrossmodelle) leicht und schließt bei knapp 475.000 verkauften Einheiten (-1,8 %). Der Marktanteil der drei Kernmarken der KTM Gruppe sank im Geschäftsjahr 2024 von 12,8 % auf 11,3 %. Speziell in den absatzstarken Monaten August und September sank die Nachfrage in den USA um 8,1 % (August) bzw. um sogar 14,6 % (September). Das Segment der margenstarken Offroadmotorräder geriet in den USA zusätzlich unter Druck (-6,8 %).

Weiterhin rückläufig zeigt sich die Entwicklung des australischen und neuseeländischen Marktes mit einer Reduktion von -3,8 %. Da sich die Zulassungen von KTM, Husqvarna und GASGAS ebenfalls reduzierten, verringerte sich der Marktanteil auf 18,6 % (Vorjahr: 21,0 %). Das Gesamtvolumen dieser Märkte beläuft sich auf knapp 65.000 Motorrädern.

Der relevante indische Motorradmarkt (S2/S3-Segment) befindet sich abermals deutlich im Aufschwung (+11 %) und weist ein Volumen von ca. 1,35 Millionen verkauften Motorrädern auf. Dabei setzte der strategische Partner Bajaj in Indien über 60.000 Motorräder der Marken KTM und Husqvarna ab, resultierend in einem leicht geringeren Marktanteil von 4,5 % (Vorjahr: 5,3 %).

Der asiatische Raum war 2024 von deutlichen Verlusten geprägt (-17,7 %), wobei die Märkte in Thailand (-22,3 %) und China (Premium-Importeurmarkt; -28,8 %) in besonderem Maße betroffen waren. In Japan (Motorräder >250cc) beläuft sich der Rückgang auf lediglich -2,6 % und fällt damit merklich geringer aus. Der Marktanteil der KTM-Kernmarken ist in dieser wichtigen Wachstumsregion dennoch auf 5,1 % (Vorjahr 4,4 %) gestiegen, was auf eine marktbezogene Outperformance der KTM-Marken hindeutet. Insbesondere in China erhöhte sich der Marktanteil der KTM-Marken in 2024 auf 11,3 % (Vorjahr: 8,5 %).

Zusätzlich haben die globalen wirtschaftlichen Unsicherheiten den Motorradmarkt im Jahr 2024 erheblich beeinträchtigt. Faktoren wie schwankende Wechselkurse, steigende Produktionskosten und Unterbrechungen in der Lieferkette haben eine herausfordernde Umgebung gleichermaßen für Hersteller und Verbraucher geschaffen. Diese Unsicherheiten haben zu vorsichtigen Ausgaben- und Investitionsentscheidungen in verschiedenen Regionen geführt, was die Marktdynamik weiter beeinflusst hat.

5. WEITERE WESENTLICHE EREIGNISSE WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES DES KTM KONZERNS

Neben der Eröffnung des insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens waren die nachfolgend beschriebenen weiteren Ereignisse wesentlich innerhalb der KTM Gruppe.

Der Vorstand der KTM-Gruppe hat die strategische Entscheidung getroffen, die der KTM-Gruppe im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der MV Agusta Motor S.p.A. eingeräumte Call-Option auszuüben und weitere 25,0% an der MV Agusta Motor S.p.A. zu erwerben. Obschon noch einer ursprünglich vereinbarten Sperrfrist unterliegend, haben beide Vertragsparteien im Februar 2024 vereinbart, dass diese Call-Option sofort ausgeübt werden kann, wodurch sich der Anteil von KTM an der bisher At Equity gehaltenen MV Agusta Motor S.p.A. auf 50,1% erhöhte. Seither werden die MV Agusta Motor S.p.A. und ihre Tochter-unternehmen von der KTM-Gruppe vollkonsolidiert, wobei sie und sämtliche MV Agusta-bezogene Tochterunternehmen der KTM-Gruppe per 31.12.2024 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden.

Die KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH und die KTM Racing GmbH wurden mit ihren Tochtergesellschaften, deren Anteile bisher zur Gänze von der PIERER Mobility AG gehalten wurden, in einer Transaktion unter gemeinsamer Beherrschung mit Wirkung zum 1.1.2024 von der PIERER Mobility AG zurück an die KTM AG übertragen. Anschließend wurde die KTM Technologies GmbH, eine ehemalige Tochtergesellschaft der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, mit 2. Mai 2024 in die PIERER Mobility AG zurückgeführt.

6. GESCHÄFTSVERLAUF (EINZELABSCHLUSS)

Folgende wesentliche Kennzahlen zeichnen das abgelaufene Geschäftsjahr der KTM AG aus:

Kennzahlen	GJ 2024 TEUR	GJ 2023 TEUR
Umsatz	1.351.784	1.966.442
EBIT	-374.935	25.948
EBIT-Marge	-27,7%	1,3%
Bilanzsumme	1.456.653	1.642.048
Eigenkapital	-393.543	387.810
Eigenkapitalquote	-27,0%	23,6%
Nettoverschuldung	1.403.020	783.739
Mitarbeiterstand zum 31.12.	2.188	2.596

6.1. Umsatzentwicklung nach Regionen

Der Umsatz der KTM AG für das Geschäftsjahr 2024 beträgt 1,35 Mrd. EUR (Vorjahr: 1,97 Mrd. EUR).

Die KTM AG entwickelt und produziert Motorräder der Marken KTM, Husqvarna und GASGAS für die drei österreichischen Tochterunternehmen KTM Sportmotorcycle GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und GASGAS Motorcycles GmbH. Weiters beliefert die Gesellschaft weitere KTM Tochtergesellschaften mit Ersatzteilen und erzielt im geringen Ausmaß Umsatzerlöse gegenüber Dritten.

Umsatz nach Regionen:	2024 TEUR	Anteil %	2023 TEUR	Anteil %
Österreich:				
KTM Sportmotorcycle GmbH	813.221	60,2	1.250.498	63,6
Husqvarna Motorcycles GmbH	330.798	24,5	432.808	22,0
GASGAS Motorcycles GmbH	84.105	6,2	148.314	7,5
Sonstige	79.937	5,9	95.049	4,8
	1.308.061	96,8	1.926.669	98,0
Nordamerika	27.004	2,0	33.499	1,7
Übrige Länder	16.719	1,2	6.274	0,3
Gesamt	1.351.784	100,0	1.966.442	100,0

6.2. Umsatzentwicklung nach Produktgruppen

Umsatz nach Produktgruppen:	2024 TEUR	Anteil %	2023 TEUR	Anteil %
Offroad Sportmotorcycles	443.289	32,8	588.169	29,9
Street Sportmotorcycles	505.897	37,4	744.372	37,9
Full Size Motorräder	949.186	70,2	1.332.541	67,8
Sportminicycles	50.270	3,7	84.138	4,3
Special Vehicles	4	0,0	966	0,0
Cars	13.154	1,0	17.793	0,9
Related Products	154.579	11,4	175.684	8,9
Sonstiges 1)	184.604	13,7	355.409	18,1
Bruttoerlöse	1.351.797	100,0	1.966.531	100
abzüglich Erlösminderungen	-12	0,0	-89	0,0
Nettoerlöse	1.351.784	100,0	1.966.442	100

1) In den sonstigen Umsatzerlösen ist ein Ertrag aus Transferpreisverrechnung in Höhe von TEUR 104.849 (Vorjahr: TEUR 271.560) enthalten.

6.3. Absatzentwicklung nach Regionen

Absatz nach Regionen:	2024 Stück	Anteil %	2023 Stück	Anteil %
Österreich:				
KTM Sportmotorcycle GmbH	110.635	64,0%	160.960	65,2%
Husqvarna Motorcycles GmbH	47.191	27,3%	58.344	23,6%
KTM Sportcar GmbH	52	0,0%	81	0,0%
GASGAS Motorcycles GmbH	14.858	8,6%	27.218	11,0%
KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH	163	0,1%	161	0,1%
KTM Racing GmbH	0	0,0%	2	0,0%
Übrige Länder	0	0,0%	120	0,0%
Gesamt	172.899	100,0%	246.886	100%

6.4. Absatzentwicklung nach Produktgruppen

Absatz nach Produktgruppen:	2024 Stück	Anteil %	2023 Stück	Anteil %
Offroad-Sportmotorcycles	85.901	49,7%	119.330	48,3%
Street-Sportmotorcycles	71.073	41,1%	97.697	39,6%
Full Size Motorräder	156.974	90,8%	217.027	87,9%
Sportminicycles	15.868	9,2%	27.921	11,3%
Motorräder	172.842	100,0%	244.948	99,2%
Special Vehicles (E Balance Bike)	5	0,0%	1.857	0,8%
Cars	52	0,0%	81	0,0%
Gesamt	172.899	100,0%	246.886	100,0%

6.5. Produktion nach Produktgruppen

Im Geschäftsjahr 2024 wurden am Produktionsstandort Mattighofen 146.934 Motorräder produziert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von 70.226 Stück oder 32%. Unter Berücksichtigung der von unserem Partner Bajaj Auto Ltd. in Indien produzierten kleinstmotorisierten KTM-Modelle wurden weltweit 233.700 Fahrzeuge (-35,9%) produziert.

Produktion nach Produktgruppen	2024		2023	Veränderung
	Stück	in %	Stück	in %
Offroad-Sportmotorcycles	84.564	57,5%	120.296	-29,7%
Street- Sportmotorcycles	46.176	31,4%	68.977	-33,1%
Summe Full Size	130.740	88,9%	189.273	-30,9%
Sportminicycles	16.194	11,0%	27.887	-41,9%
Summe Motorräder	146.934	100,0%	217.160	-32,3%
X-Bow	66	0,0%	70	-5,7%
GESAMT	147.000	100,0%	217.230	-32,3%

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

7. ERGEBNISANALYSE

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Nettoumsatz in Höhe von 1,4 Mrd. EUR erzielt (Vorjahr: 2,0 Mrd. EUR). Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Regionen und Produktgruppen ist den Punkten 6.1 und 6.2 zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen in Höhe von 1,0 Mrd. EUR entsprechen einem Anteil von 71% am Gesamtumsatz, das entspricht einer Steigerung von 6,1% zum Vorjahr.

Der Personalaufwand in Höhe von 168,8 Mio. EUR entspricht einem Gesamtumsatz-Anteil von 12%.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr von 8,2 Mio. EUR auf 3,6 Mio. EUR gesunken und beinhalten Nebenerträge aus Förderungen sowie Fremdwährungskursgewinne.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 559,4 Mio. EUR (Vorjahr: 413,3 Mio. EUR) enthalten Verrechnungen aus Konzern- und Fremdleistungen, Einzelwertberichtigung aus Insolvenzforderungen in Höhe von TEUR 47,5, Garantie- und Gewährleistungsaufwand, IT- und Infrastrukturaufwendungen, Miet- und Leasingaufwendungen, Logistikaufwendungen und Fremdwährungskursverluste.

Das Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von -374,9 Mio. EUR entspricht einer Marge vom Umsatz von -28% (Vorjahr: 1%).

Das Finanzergebnis beträgt -620,9 Mio. EUR (Vorjahr: 88,4 Mio. EUR). Im Geschäftsjahr sind in den Erträgen aus Beteiligungen Dividendenausschüttungen aus dem Wirtschaftsjahr 2023 der MV AGUSTA MOTOR S.P.A in Höhe von TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 0) und der KTM Beteiligungs GmbH in Höhe von TEUR 2.000 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten. Zum Ende des Geschäftsjahres 2024 fasste der Vorstand der KTM AG den Beschluss, die gehaltenen Anteile an sämtlichen MV Agusta-Gesellschaften im Geschäftsjahr 2025 zu veräußern. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden die gehaltenen Anteile der MV Agusta Motor S.P.A auf Grundlage des Term Sheets mit einem Betrag von 53,5 Mio. EUR wertberichtigt. Die weiteren Abschreibungen betreffen die Beteiligung an der KTM Components GmbH und der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH.

Die Erträge aus Steuern vom Einkommen betragen 186,1 Mio. EUR (Vorjahr Aufwand: 5,4 Mio. EUR). Darin enthalten sind Erträge aus Steuerumlagen von Gruppenmitgliedern in Höhe von 16,8 Mio. EUR (Vorjahr Aufwand: 24,2 Mio. EUR), latenter Steuerertrag in Höhe von 169,7 Mio. EUR (Vorjahr: 17,2 Mio. EUR), tatsächlicher Körperschaftsteuerertrag in Höhe von 0,0 Mio. EUR (Vorjahr: 0,4 Mio. EUR) sowie Körperschaftsteueraufwand aus Vorperioden in Höhe von 0,4 Mio. EUR (Vorjahr Ertrag: 1,1 Mio. EUR).

8. BILANZANALYSE

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um -11% auf 1,5 Mrd. EUR gesunken.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden knapp 13 Mio. EUR in die neue Händlerplattform Dealer Hub investiert. Die Investitionen für diese neue Plattform sind noch nicht abgeschlossen, daher befinden sich die Kosten hierfür noch in den Anlagen in Bau. Laufende Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 63,2 Mio. EUR betreffen im Wesentlichen Werkzeuge, Werkzeuge in Bau und Finanzierungsleasing.

Die Zugänge der Anteile an verbundenen Unternehmen resultiert einerseits mit der Einbringung der Beteiligungen der KTM Racing GmbH in Höhe von 14,1 Mio. EUR sowie der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH in Höhe von 24,9 Mio. EUR seitens der Pierer Mobility AG. Und andererseits aus dem Erwerb der Mehrheitsanteile der MV Agusta Motor S.P.A in Höhe von 49,3 Mio. EUR. Des Weiteren stieg der Beteiligungsansatz der Pierer New Mobility GmbH durch einen Großmutterzuschuss an die FELT GmbH, jedoch wurde die Beteiligung an der Pierer New Mobility GmbH im Jahr 2024 an die PIERER Mobility AG verkauft, welche in den Abgängen der Anteile an verbundene Unternehmen aufscheint.

Der Buchwert der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen reduzierte sich um 1,4 Mio. EUR, dies resultiert aus den vorgesehenen Rückzahlungen der Ausleihungen der KTM Motohall GmbH, der WP Immobilien GmbH und KTM Logistikzentrum GmbH.

Die Vorräte sind gegenüber dem Vorjahr um 58,1 Mio. EUR auf 168,9 Mio. EUR gesunken.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sanken von 654,3 Mio. EUR auf 425,3 Mio. EUR.

Die sonstigen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr von 5,1 Mio. EUR auf 6,3 Mio. EUR gestiegen und beinhalten im Wesentlichen Finanzamtsforderungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR (Vorjahr: 1,3 Mio. EUR) und Forderungen aus Förderungen in Höhe von 1,5 Mio. EUR (Vorjahr: 1,9 Mio. EUR), sowie Forderungen aus Treuhandkonten in Höhe von 2,3 Mio. EUR (Vorjahr: 0 Mio. EUR).

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr um 781,4 Mio. EUR auf -393,5 Mio. EUR gesunken. Die Veränderung ergibt sich aus dem Ergebnis nach Steuern 2024 in Höhe auf -809,7 Mio. EUR und der Gewinnausschüttung in Höhe von -10,7 Mio. EUR sowie der Erhöhung der Kapitalrücklagen um 39,0 Mio. EUR, somit beträgt die Eigenkapitalquote zum Jahresende -27,0% (Vorjahr: 23,6%).

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 38,0 Mio. EUR auf 55,7 Mio. EUR. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus den Rückstellungen für Restrukturierungskosten und Earn-out Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund von neuen von Krediten und Darlehen gegenüber dem Vorjahr von 796,0 Mio. EUR auf 1.323,3 Mio. EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken stichtagsbezogen um 66,0 Mio. EUR auf 180,2 Mio. EUR.

Die sonstigen Verbindlichkeiten stiegen von 32,6 Mio. EUR auf 61,6 Mio. EUR. Darin überwiegend enthalten ist die Finance Lease Verbindlichkeiten in Höhe von 19,9 Mio. EUR.

9. LIQUIDITÄTSANALYSE

Die liquiden Mittel sanken per Saldo 31.12.2024 um 91,9 Mio. EUR auf 0,3 Mio. EUR. Die Nettoverschuldung der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 1.403,0 Mio. EUR (Vorjahr: 783,7 Mio. EUR).

Der Cash-Flow aus dem operativen Bereich ist gegenüber dem Vorjahr von -225,4 Mio. EUR auf -490,4 Mio. EUR gesunken. Der Investitions-Cash-Flow in Höhe von -157,2 Mio. EUR (Vorjahr: -92,5 Mio. EUR) stammt aus Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen, sowie aus Einzahlungen aus dem Finanzanlagenabgang. Dies führte zu einem Free-Cash-Flow von -647,6 Mio. EUR (im Vorjahr -357,5TEUR).

Der Cash-Flow aus den Finanzierungsaktivitäten beträgt 555,7 Mio. EUR (im Vorjahr: 319,5 Mio. EUR) und resultiert hauptsächlich aus der Erhöhung von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 527,3 Mio. EUR.

10. INVESTITIONEN

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt (ohne Berücksichtigung von Desinvestitionsmaßnahmen) 187,9 Mio. EUR bzw. 13,9% des Umsatzes investiert. Davon entfallen 21,9 Mio. EUR in immaterielle Vermögensgegenstände, 63,2 Mio. EUR auf Investitionen in das Sachanlagevermögen und 102,9 Mio. EUR in Finanzanlagen. Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Investitionen in die Händlerplattform Dealer Hub. In den Investitionen für Sachanlagen sind überwiegend Werkzeuge für die Produktion enthalten. Die Investitionen in die Finanzanlagen umfassen die Einbringungen der KTM Racing GmbH und der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, sowie dem Erwerb der Mehrheitsanteile der MV Augusta Motor S.P.A.

11. ZWEIGNIEDERLASSUNG

Die KTM AG ist mit keinen Zweigniederlassungen im Ausland vertreten.

NICHT - FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

12. RISIKOBERICHT

Die Gesellschaft ist Teil der KTM AG-Gruppe. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns wirken sich auch auf die Gesellschaft aus. Diese betreffen insbesondere Finanz- und Absatzrisiken trotz des erfolgreich beendeten insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens der KTM AG, KTM Components GmbH sowie KTM Forschungs und Entwicklungs GmbH, die allgemeine Markt- und Branchenentwicklung, Zinsänderungsrisiken sowie wertänderungs- und verfügbarkeitsbezogene Risiken bei der Beschaffung produktionsrelevanter Ressourcen.

13. FINANZINSTRUMENTEN

Die Gesellschaft verwendet zum 31.12.2024 keine Finanzinstrumente im Sinne des § 243 Abs. 3 Z 5 UGB.

14. MITARBEITER

Im Geschäftsjahr 2024 beschäftigte die KTM AG durchschnittlich 2.344 Mitarbeiter (Vorjahr: 2.539 Mitarbeiter). Der Umsatz pro Mitarbeiter betrug im Geschäftsjahr 2024 576,7 TEUR (Vorjahr: 774,6 TEUR).

15. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG KTM KONZERN

ORGANISATION

Der Forschungs- und Entwicklungsbereich der KTM Gruppe ist global aufgestellt. Der zentrale Entwicklungsstandort befindet sich in Mattighofen. Neben der Durchführung zahlreicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden von hier aus die F&E-Aktivitäten der anderen Standorte unterstützt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Forschungsstandort in Terrassa, Spanien, gut geeignet für die Erprobung von Off-Road Motorrädern. Dementsprechend liegt auch der Forschungsschwerpunkt vor Ort auf Off-Road Anwendungen. In den USA liegt der Fokus darauf, die Compliance der Produkte mit den für den nordamerikanischen Markt spezifischen Vorgaben sicherzustellen. Die KTM Gruppe kooperiert mit Forschungseinrichtungen, OEMs und Start-Ups sowohl aus der Motorrad- und Automobilindustrie als auch aus anderen Industriezweigen.

Zentrale Punkte der F&E-Aktivitäten sind die frühzeitige Erkennung von Trends in der Motorradindustrie und Kundenanforderungen sowie die Weiterentwicklung des Produktportfolios in technischer und funktioneller Sicht. Wesentliche Bereiche der F&E-Aktivitäten umfassen die Digitalisierung sowohl im Bereich F&E selbst als auch produktbezogen, Elektromobilität, die Reduktion von Emissionen, Weiterentwicklungen in den Bereichen Sicherheits- und Assistenzsysteme sowie Materialforschung. Dabei umspannen die F&E-Aktivitäten den gesamten Produktentstehungsprozess – von der Grundlagenforschung im Bereich Materialeinsatz, über die Vorentwicklung und Prototypenfertigung bis hin zur Serienreife.

Zum Stichtag 31.12.2024 beschäftigte die KTM Gruppe 1.132 Mitarbeiter im Forschungs- und Entwicklungsbereich (Vorjahr: 1.024), das entspricht 20,6 % der gesamten Belegschaft. Operativ, ohne Nebeneffekt aus der Aktivierung und Abschreibung von Entwicklungsaufwendungen, wurden 13,2% des Gesamtumsatzes für den Bereich Forschung und Entwicklung aufgewendet.

Aufgrund des insolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens hat die Geschäftsführung der KTM Gruppe den strategischen Beschluss gefasst, diejenigen F&E-Projekte, die noch keine Serienreife erlangt haben, vorübergehend auszusetzen. Der Fokus liegt damit auf solchen F&E-Projekten, deren Produktionsstart in naher Zukunft liegt.

ZUSAMMENARBEIT MIT CFMOTO UND BAJAJ

Die langjährigen strategischen Partnerschaften der KTM Gruppe mit Bajaj Auto, Pune, Indien, und CFMOTO, Hangzhou, China, wurden im Geschäftsjahr 2024 fortgeführt. Der Großteil der Entwicklungstätigkeiten findet weiterhin an den europäischen Forschungs- und Entwicklungsstandorten der Gruppe statt. Die Industrialisierung der Entwicklungen wird zukünftig vermehrt durch diese internationalen Partner unterstützt. Ziel ist es, durch die Verlagerung von Entwicklungs- und Produktionsprozessen beiderseitig Synergien zu nutzen. Die Kooperationen mit CFMOTO werden primär durch das gemeinsame Joint Venture gesteuert.

DIGITALISIERUNG

Die Virtualisierung und Digitalisierung der Produktentwicklung ist ein wichtiger Baustein zur Reduktion von Entwicklungszeiten, -kosten und Qualitätsrisiken. Durch die computergestützte Bauteilabsicherung, Funktionsüberprüfung und Optimierung im Entwicklungsprozess werden

weniger physische Prototypen benötigt. Letztlich ist die physische Freiprüfung von Komponenten und Gesamtfahrzeugen auf entsprechenden Prüfständen ein unerlässlicher Baustein in der Erprobung von Neuprodukten.

Außerdem können Langzeitsimulationen die Entwicklung langlebigerer Produkte fördern. Die Erkenntnisse der Simulation werden im virtuellen Prototyp, dem digital twin, zusammengefasst. Aufgrund der Komplexität ist der Einsatz des digital twin in der KTM Gruppe allerdings erst in einigen Jahren zu erwarten.

Konnektivität-Funktionen, die einen Datenaustausch zwischen Fahrzeug und zum Beispiel Smartphones ermöglichen, wurden in den letzten Jahren intensiv weiterentwickelt und zählen insbesondere im Premiumsegment zu unverzichtbaren Ausstattungsmerkmalen. Neben der Entwicklung von Komfortfunktionen (z.B. Telefonie und Navigation) stellen insbesondere die Entwicklung und Erprobung von Kommunikationssystemen zwischen dem Motorrad und anderen Fahrzeugen sowie zwischen dem Motorrad und (Verkehrs-)Infrastruktur (z.B. Ampelanlagen) einen zentralen Bestandteil der Aktivitäten des Berichtsjahres dar. Im Rahmen ihrer Connected Motorcycle Consortium (CMC)-Mitgliedschaft arbeitete die KTM Gruppe gemeinsam mit anderen Motorrad- und PKW-Herstellern auch im Jahr 2024 an der Analyse von Unfallszenarien und der Vermeidung durch die Funkkommunikation weiter. Dies führt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die kommenden Fahrzeuggenerationen sind für die Nachrüstung der Funktechnologie bereits vorbereitet.

AKTIVITÄTEN IM BEREICH ALTERNATIVER ANTRIEBSTECHNOLOGIEN

Eine der wesentlichen Aktivitäten zur Dekarbonisierung im Bereich der Elektromobilität ist die Ausweitung der Produktpalette. Zur Erfüllung des eigenen Leistungsanspruchs wird die Batterieentwicklung vorangetrieben und auf Serientauglichkeit fokussiert.

Seit der Markteinführung der KTM Freeride E im Jahr 2014 gilt die KTM Gruppe als Pionier auf diesem Gebiet. Die Entwicklung elektrifizierter Motorradmodelle erfolgt zum überwiegenden Teil in dem hauseigenen Kompetenzzentrum in Anif bei Salzburg. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die grundlegend überarbeitete 2025 KTM Freeride E zusammen mit der neu entwickelten, voll elektrischen Husqvarna Pioneer (MY25) vorgestellt. Speziell für diese beiden Modelle wurde ein Lithium-Ionen-Akku entwickelt, welcher über eine Kapazität von 5,5 kWh verfügt und Enduro-Fahrzeiten von bis zu drei Stunden ermöglicht. Weiters wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr die zum Teil aktualisierten, vollelektrischen Minicross Modelle der Marken KTM, Husqvarna und GASGAS präsentiert. Diese bieten der nächsten Fahrergeneration eine Einstiegsmöglichkeit in die Elektromobilität und werden in verschiedenen Varianten angeboten.

Parallel arbeitet die KTM Gruppe an weiteren elektrischen Produkten, welche zukünftig das Produktportfolio ergänzen sollen. Die KTM E9 soll als neuartiger Hybrid aus E-Fahrrädern und E-Motocross-Motorrädern eine neue Zielgruppe erreichen. Ziel ist es, mit den Entwicklungen im Jahr 2025 die Serienreife zu erreichen und die KTM E9 im Geschäftsjahr 2026 auf dem Markt einzuführen. Die ebenfalls in Entwicklung befindliche GASGAS TXE wurde bereits bei der TrailGP in Rennsituationen erprobt. Besonders im Vergleich mit anderen E-Motorrädern ist die Entwicklung dieses Fahrzeugs mit einem Getriebe, Gängen, einer mechanischen Kupplung sowie einer Schwungmasse.

Neben den Produktentwicklungen befasste sich die KTM Gruppe im Geschäftsjahr 2024 auch mit der Forschung zu Teilkomponenten. Als Mitglied in mehreren Forschungsgruppen beschäftigte sich KTM mit umweltfreundlichen Mobilitätsformen. Das von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) geförderte, mehrjährige Projekt „LiONESS“ zielt darauf ab, neue Simulations- und Messmethoden für die Weiterentwicklung von batteriebetriebenen Fahrzeugen der Klasse L (Klasse der Krafträder/Kraftfahrzeuge) zu entwickeln. Dabei berücksichtigt das Projekt die Effizienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit der Batterien. Im Rahmen dieses Projekts übernimmt die KTM Gruppe das Produktmanagement und die Überführung der erzielten Nachhaltigkeitsanforderungen in allgemeine Produkthanforderungen.

Das Forschungsprojekt „EMotion“ fand im Geschäftsjahr 2024 seinen erfolgreichen Abschluss. In vier Projektjahren konnten zwei Prototypen energieeffizienter, elektrischer L-Kategorie-Fahrzeuge entwickelt und getestet werden. Berücksichtigt wurden dabei Kriterien wie zum Beispiel Leichtbau und Effizienz. Das erarbeitete Know-how und alle Erkenntnisse, die durch das innovative Projekt gewonnen wurden, werden für die weitere Entwicklungsarbeit an Serienfahrzeugen und bei verschiedenen Arbeitsprozessen eingesetzt.

Darüber hinaus war die KTM Gruppe im Geschäftsjahr 2024 weiter im Swappable Batteries Motorcycle Consortium (SBMC) tätig. Ziel des Konsortiums ist es, den Einsatz von Elektro-Leichtfahrzeugen der L-Kategorie durch austauschbare Batterien zu erleichtern und die Entwicklung und den Einsatz von dafür relevanter Ladeinfrastruktur voranzutreiben. Durch gemeinsame Batteriespezifikationen wird die Einführung von Stationen zum Austausch entsprechender Batterien erleichtert. Die Tätigkeiten werden durch das von der EU geförderte Projekt „Stan4SWAP“

ergänzt. Im Zuge dessen soll bis November 2025 eine Standardisierungs-Roadmap für den Batteriewechsel von Kategorie-L-Fahrzeugen erarbeitet werden.

ENTWICKLUNGEN IM BEREICH GERÄUSCH- UND SCHADSTOFFEMISSIONEN

Das Lärmemissionsverhalten von Motorrädern hat sich in den vergangenen Jahren zu einem bedeutenden Akzeptanzkriterium für diese Fahrzeugkategorie entwickelt. Während der Geräuschpegel für straßenzugelassene Motorräder durch internationale Homologationsstandards vorgegeben und zunehmend gesenkt wird, gibt es für Offroad-Sportmotorräder keine einheitliche Regulation.

Mit dem EU-Projekt „LENS“ wird das Ziel verfolgt, Lärm- und Schadstoffemissionen zu reduzieren. Neben Best Practice-Beispielen werden auch Vorschläge für Vorschriften zur Verbesserung der Leistung künftiger Fahrzeuge ausgearbeitet. Der Projektabschluss ist im Geschäftsjahr 2025 nach dreijähriger Projektdauer geplant. Der Beitrag der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH im abgelaufenen Geschäftsjahr umfasste die Bereitstellung von Testmotorrädern und Expertise sowie Unterstützung der Partner bei Ausarbeitung der Ergebnisberichte.

Die seit mehreren Jahren geplante Umsetzung der EU5+ Emissionsanforderung für die Offroad und Street Modelle fand im Geschäftsjahr 2024 ihren Abschluss. Zukünftig erfüllen alle in Europa neu zugelassenen Modelle diese EU5+-Anforderungen.

Im Geschäftsjahr konnte die Entwicklung des automatisierten Schaltgetriebes (AMT) durch die KTM Gruppe abgeschlossen werden. Ab dem Modelljahr 2025 soll dieses in ausgewählten Premium-Modellen zum Einsatz kommen. Das AMT gibt dem Fahrer die Möglichkeit, flexibel zwischen manuellem oder automatisiertem Modus zu wählen. Je nach ausgewähltem Schaltmodus erfolgt der Wechsel in den nächsten Gang automatisch oder manuell per Schalthebel oder Schaltwippe. In beiden Moden ist für das Anfahren und den Gangwechsel keine manuelle Kupplungsaktivierung erforderlich. Im Automatikmodus kann zusätzlich zwischen Komfort- und Sportmodus gewählt werden. In der MotoGP™ wurde bereits in der Saison 2024 ein Anteil nicht-fossiler Treibstoffe von 40 % verwendet. Ab 2027 wird dieser Prozentsatz auf 100 % erhöht. Die Erprobung im Motorsport sowie der daraus resultierende und folgende Technologietransfer in die Serienanwendung ist ein wichtiger Pfeiler, um Innovation aus dem Rennsport in zukünftige Modelle der KTM Gruppe einfließen zu lassen. Hiermit wird auch eine schrittweise Einführung von E-Fuels und damit eine graduelle Dekarbonisierung in der Fahrzeugflotte möglich.

FUNKTIONALER WERKSTOFFEINSATZ

Der Einsatz hochwertiger Materialien in allen Fahrzeugen, die darin begründete Reduktion des Fahrzeuggewichts und das damit einhergehende Potential zur Verbrauchs- und Emissionsreduktion sowie Verbesserung der Fahreigenschaften sind eine weitere Säule der verfolgten Entwicklungsphilosophie.

Im Bereich der Materialforschung lag der Fokus im Geschäftsjahr 2024 auf der Entwicklung eines Katalogs zur Analyse von Anforderungen an bestehende und potenziell künftig verwendete Materialien. Eingesetzte Kunststoffbauteile wurden dabei verschiedenen Kategorien zugeordnet. Basierend auf den Anforderungen wurden Bauteile identifiziert, die potenziell aus recycelten Kunststoffen hergestellt werden können. Erste Prototypen befinden sich in der Testphase. Bei positiven Ergebnissen der Material- und Bauteilprüfungen und dem somit erfolgten Nachweis der technischen Umsetzbarkeit, können die recycelten Kunststoffe für den zukünftigen Serieneinsatz freigegeben werden. Auf dem Projekt aufbauend werden auch interne Materialquellen für Sekundärkunststoffe analysiert und ein Ansatz für Closed-Loop-Recycling erarbeitet.

SICHERHEITS- UND ASSISTENZSYSTEME

Mit der Einführung neuartiger Sicherheits- und Komfortfunktionen ging in den letzten Jahren eine deutliche Erhöhung der Komplexität des Elektrik-/Elektronik-Systems von Motorrädern einher. Im Geschäftsjahr 2024 wurden die überarbeiteten radarbasierten Assistenzsysteme in Kooperation mit Bosch vorgestellt. Das Frontradarsystem namens Adaptive Cruise Control (ACC) bietet eine Vielzahl von Vorteilen im Bereich Fahrkomfort und Sicherheit und ermöglicht beispielsweise das Einhalten von Abständen zu vorausfahrenden Verkehrsteilnehmern. Dem Fahrer stehen drei verschiedene Fahreinstellungen zur Verfügung: „Dynamic“ mit schneller Reaktion auf verändernde Verkehrsbedingungen, „Komfort“ für gleichmäßige Anpassungen an Geschwindigkeitsveränderungen sowie „Gruppenfahrt“, die die Fahrt in größeren Motorradgruppen ermöglicht und mit seitlichem Versatz auf das nächste Objekt fokussiert. Zusätzlich bietet das ACC unter anderem einen Überholassistenten, eine Kurvengeschwindigkeitsregelung, Bremsassistenten und Kollisionswarnungen.

Das Projekt zu akustisch optimiert wahrnehmbaren Warnmeldungen für alle Altersgruppen wurde im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen und zum Patent angemeldet. Dabei beschäftigte sich die KTM Gruppe mit akustischen Warnmeldungen, die es dem Fahrer ermöglichen werden,

eine kritische Situation rechtzeitig zu erkennen, um darauf ebenfalls rechtzeitig reagieren zu können. Diese neuen Erkenntnisse und Entwicklungen entstanden durch die Zusammenarbeit mit der Universität Dresden. Mit der zunehmenden Verbreitung von Headsets erwartet die Gruppe einen großen Nutzerkreis und somit eine Verbesserung der Sicherheit bei den Endkunden.

Sollte es dennoch zu Unfallsituationen kommen, erarbeitet die KTM Gruppe ein SOS-Signal, welches das schnelle Auffinden des verunglückten Motorradfahrers erleichtern soll. Ziel ist es, durch akustische und optische Signale die Aufmerksamkeit von Passanten und Rettungsorganisationen zu erregen und diese schneller und präziser zur Unfallstelle zu leiten.

AUSBLICK 2025 UND DARÜBER HINAUS

Die unternehmensweiten Digitalisierungsinitiativen werden sich weiterhin mit dem Einfluss von Künstlicher Intelligenz, dem Ausbau von Konnektivität und der Stärkung des Händlernetzes mit B2B2C-Technologien beschäftigen. Zukünftig wird eine End-to-End-Datenkette entlang des Produkt-Lebens- und Kunden-Bindungszyklus erarbeitet, die der Serviceorientierung und dem Ansatz der Kundenzentrierung folgt und die Datenqualität und -verfügbarkeit für die KTM Gruppe und den Motorradfahrer steigern wird. Weiterhin wird die KTM Gruppe die Effizienzsteigerung in den Wertschöpfungsprozessen priorisieren sowie Trends und Technologien aktiv beobachten.

Über die KTM Technologies GmbH und mit ihren laufenden neuen Projekten im Drittkundensegment kann zudem ein permanenter Aufbau von Know-how zum Thema Leichtbau, Composite, Antriebstechnologien und Elektromobilität sichergestellt werden

16. RENNSPORT KTM KONZERN

Die KTM AG profitiert auch in technologischer Hinsicht vom Rennsport-Engagement der Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS, da das aus dem Rennsport erworbene Know-How direkt in die Serienüberleitung fließt.

MOTORSPORT

20 Weltmeistertitel und viele weitere prestigeträchtige Erfolge in 2024

Die KTM Gruppe war in der MotoGP mit zwei Teams vertreten: Red Bull KTM Factory Racing und Red Bull GASGAS Tech 3.

Für die Werksteams Red Bull KTM Factory Racing und Red Bull GASGAS Tech3 war 2024 eine herausfordernde, aber erfolgreiche Saison. Brad Binder erreichte einen Grand-Prix- und einen Sprint-Podiumsplatz in Katar und avancierte zum besten Verfolger der Klasse. In der Gesamtwertung wurde er mit Platz 5 bester MotoGP Pilot des Aufgebots der KTM Gruppe.

Red Bull GASGAS Tech3 und Pedro Acosta sorgten für Aufsehen in der MotoGP: Acosta sicherte sich als „Rookie of the Year 2024“ fünf Podiumsplätze bei Grand Prix und vier bei Sprint-Rennen. Mit seinem dritten Platz beim GP von Portugal wurde er zum drittjüngsten Podiumsfahrer in der MotoGP-Geschichte (19 Jahre). Er wechselt 2025 ins Red Bull KTM Factory Racing Team.

Entwicklungsfahrer und MotoGP Legende Dani Pedrosa feierte ein beeindruckendes Podium im Sprint von Jerez, als er mit einer Wildcard antrat. KTM beendete die MotoGP Saison mit Platz 2 in der Konstrukteurswertung.

Die Marke GASGAS zieht sich in der Saison 2025 wieder aus der MotoGP zurück, sodass das KTM Tech3-Team wieder in seinen ikonischen orangen Farben von Red Bull KTM Tech3 auftritt. Die Fahrer sind Enea Bastianini und Maverick Viñales.

In der Moto3 Weltmeisterschaft dominierte der Kolumbianer David Alonso für CFMOTO KTM. Mit 14 Saisonsiegen brach er den bisherigen Rekord der meisten Siege pro Saison.

Im Offroad-Motorradrennsport dominierte Husqvarna-Werksfahrer Billy Bolt die FIM SuperEnduro Weltmeisterschaft 2024 und gewann seinen vierten Titel in Folge. In der AMA Supercross-Serie errang Chase Sexton den dritten Gesamtrang in der 450SX-Klasse und gewann die AMA Pro Motocross 450 Meisterschaft. Tom Vialle sicherte sich auf KTM die AMA Supercross 250 East Division, während RJ Hampshire auf seiner Husqvarna in der West Division erfolgreich war.

Manuel Lettenbichler triumphierte erneut in der FIM Hard Enduro Weltmeisterschaft, trotz eines verletzungsbedingten Ausfalls. Josep Garcia setzte sich in der FIM EnduroGP Weltmeisterschaft durch und holte zusätzlich die Enduro1-Weltmeisterschaft. Garcia triumphierte bei den International Six Days of Enduro und sicherte sich einen historischen vierten Gesamtsieg.

Bei der Rallye Dakar 2024 erreichte Kevin Benavides Platz 4 für KTM, während Daniel Sanders ein Comeback mit einem Sieg bei der Rallye du Maroc im Oktober 2024 feierte.

Jorge Prado von Red Bull GASGAS Factory Racing wurde FIM MXGP Weltmeister 2024 und Kay de Wolf gewann auf Husqvarna die MX2-Krone. Weitere Fahrer wie Sasha und Lucas Coenen, Liam Everts, Andrea Adamo und Simon Längenfelder feierten Podestplätze und Siege.

Für GASGAS Factory Racing feierte Jaime Busto Podestplätze in der Gesamtwertung der TrailGP und X-Trail Weltmeisterschaft.

17. AUSBLICK KTM KONZERN

Geschäftsentwicklung

Mit fristgerechter Hinterlegung der Kassarquote und zugehöriger gerichtlicher Bestätigung des Sanierungsplans konnten die KTM AG, die KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH sowie die KTM Components GmbH ihre Sanierungsverfahren erfolgreich abschließen. Der Fortbestand der Gesellschaft konnte damit gewährleistet werden, wenngleich weiterhin Unsicherheiten bestehen, wie nachstehend angeführt. Seitens der Geschäftsführung bestanden zu keinem Zeitpunkt im Laufe der Sanierungsverfahren Zweifel an ihrem erfolgreichen Abschluss.

Nichtsdestoweniger bestehen Unsicherheiten, da die Fortbestandsprognose bestimmten Annahmen und Faktoren unterliegt, die auf dem Eintritt von Umständen beruhen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Nennenswert sind insbesondere erwartete makroökonomischen Rahmenbedingungen. Wie einleitend unter den Erläuterungen zum Sanierungsverfahren ausgeführt, stellen diese Umstände eine wesentliche Unsicherheit dar, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. In diesem Fall ist die Gesellschaft dann möglicherweise nicht in der Lage, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen.

Zumindest für das Geschäftsjahr 2025 erwartet die Gesellschaft ein weiterhin herausforderndes wirtschaftliches Umfeld. Dies äußert sich bereits in den erwarteten wirtschaftlichen Wachstumszahlen in den Kernmärkten Europa und den USA, wobei die Unsicherheiten hinsichtlich der aktuellen politischen Entwicklungen und auch der Verhängung von US-amerikanischen Einfuhrzöllen auf Produkte der Gesellschaft erheblich zugenommen haben. Zusätzlich zu den hohen Lohnabschlüssen und den Folgen der anhaltend erhöhten Inflationsraten wird erwartet, dass die Zinssätze im Wesentlichen auf dem bisherigen erhöhten Niveau verbleiben. In Summe betreffen die resultierenden Volatilitäten insbesondere die Umsatzerwartungen der Gesellschaft in den USA und Europa.

Trotz des schwierigen Umfelds verfügt die Gesellschaft über treue Kunden. Es herrscht große Nachfrage nach den im Herbst 2024 vorgestellten Modellen. Dennoch liegt die oberste Priorität im Abbau der Lagerbestände. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Produktionskapazitäten auch im Geschäftsjahr 2025 noch weiter reduziert und entsprechend an der Nachfrage kalibriert, sodass aber zeitgleich auch ausreichend neue Modelle bei den Händlern verfügbar sind. Aufgrund dieser Maßnahmen erwartet die Gesellschaft bis zum Jahresende 2025 eine Normalisierung ihres und auch des Lagerbestands bei den Händlern. Damit im Einklang steht das Ziel des Managements, die bisherige produktbezogene Push-Strategie im Verkauf über die Gewährung von Discounts hin zu einer Pull-Strategie zu entwickeln, bei der die Kundennachfrage über gezielte Werbemaßnahmen gesteigert werden soll.

Aufgrund des anhaltend herausfordernden wirtschaftlichen Umfelds geht der Vorstand für das Geschäftsjahr von einem Umsatz unter dem Niveau des aktuellen Geschäftsjahres aus. Zugleich bedürfen einige der gesetzten Kostensenkungsmaßnahmen eines längeren Zeitbedarfs von ihrer Umsetzung bis hin zu ihrer Wirkung, sodass erst für das Geschäftsjahr 2027 von einem positiven EBIT – ausgenommen das Geschäftsjahr 2025, das aufgrund des erwarteten Sanierungsgewinns ein positives EBIT ausweisen wird – ausgegangen wird. Mit dem von den zukünftigen Investoren erwarteten eingebrachten Kapital sowie der Freisetzung des Working Capital und der Realisierung des Sanierungsgewinns im Geschäftsjahr 2025 kann der Fortbestand der Gesellschaft bis hin zur Wieder-Erreichung positiver operativer Erträge im Geschäftsjahr 2027 erwartet werden. Strategische Zielsetzung ist es, eine stärkere Fokussierung auf das Kerngeschäft Motorräder mit seinen Premiummarken KTM, GASGAS und Husqvarna zu legen.

Vor dem Hintergrund des erfolgreichen Abschlusses des Sanierungsverfahrens und der gesetzten Maßnahmen zur Fokussierung und Redimensionierung geht die Geschäftsleitung der Gesellschaft davon aus, dass die Gesellschaft damit über eine stabile operative und finanzielle Basis verfügt.

Motorsport

Die Gesellschaft verzeichnete einen der erfolgreichsten Starts in eine Motorsport-Saison. Der Gewinn der Rally Dakar zu Beginn des Jahres 2024 stellte den ersten Höhepunkt dar, gefolgt vom Superenduro-Weltmeistertitel mit sieben von möglichen sieben Siegen. Daran schlossen sich der Gewinn von fünf von möglichen fünf Motocross MX-2 WM-Läufen, acht Supercross-Siege sowie zwei Siege von vier Rennen in der Moto 3. Sowohl in der Motocross-, der Supercross- und Moto 3-Konstruktorswertung führt die KTM-Gruppe.

Die verfolgte Fokussierung zeigt sich auch in der MotoGP: Das orange Farbschema wird wieder die MotoGP-Präsenz der KTM-Gruppe im Jahr 2025 präsentieren. Der Red Bull KTM Tech3-Kader wird mit den Grand-Prix-Gewinnern Enea Bastianini und Maverick Viñales das Red Bull KTM Factory Racing-Team ergänzen. Der 26-jährige Italiener und der 29-jährige Spanier werden in der Saison 2025 im Rahmen einer mehrjährigen Vereinbarung mit einer kompletten KTM RC16-Werksmaschine ausgestattet und bilden zusammen mit den Stars Brad Binder und Pedro Acosta ein orangefarbenes Red Bull-Quartett.

Investitionen

Durch die in den letzten Jahren getätigten Investitionen wurden die erforderlichen Produktionskapazitäten für die kommenden Jahre gesichert. Die avisierten Investitionen wurden vor diesem Hintergrund einer umfassenden Bewertung mit dem Ziel der Analyse ihrer strategischen Relevanz und operativen Notwendigkeit unterzogen. Es wird erwartet, dass hierdurch die Investitionen bis zur Erreichung operativer Profitabilität merklich gesenkt werden können, ohne die Unternehmenssubstanz oder Zukunftsfähigkeit einzuschränken. Der Fokus der Investitionen wird jedoch weiterhin auf der (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Modelle liegen.

Finanzierungssituation

Für den erfolgreichen Abschluss des Sanierungsverfahrens brauchte die Gesellschaft frisches Kapital von Investoren. Im Zuge dessen hat die Bajaj-Gruppe über die bestehenden konzernalen Verflechtungen mit der PIERER Mobility AG-Gruppe Finanzmittel in Höhe von insgesamt TEUR 800.000 zur Verfügung gestellt. Davon sind der KTM-Gruppe bis 26. Mai 2025 folgende Finanzmittel zugeflossen:

Restrukturierungsdarlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren, d. h. bis zum 30.12.2028, in Höhe von TEUR 450.000 durch die Bajaj Auto International Holdings BV, Niederlande;

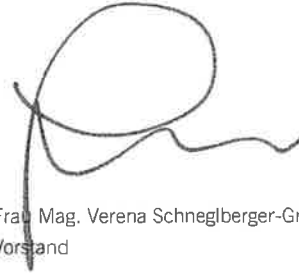
Einlösung bestehender Forderungen aus Finanzierungstätigkeit der KTM AG gegenüber der PIERER New Mobility GmbH durch die PIERER Mobility AG in Höhe von TEUR 200.000.

Der erfolgreiche Abschluss des Sanierungsverfahrens verringerte die Nettofinanzverschuldung deutlich. Ziel ist es, nach der laufenden Redimensionierung die Nettofinanzverschuldung auf ein nachhaltig gesundes Niveau zu bringen.

Mattighofen, am 27. Mai 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gottfried Neumeister', written in a cursive style.

Herr Mag. Gottfried Neumeister
Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Verena Schneglberger-Grossmann', written in a cursive style.

Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann
Vorstand

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich, Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

LEERSEITE



BERICHT DES AUFSICHTSRATES DER KTM AG ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

2024 war ein bewegtes und bewegendes Jahr für alle, das von der Notwendigkeit tiefgreifender Restrukturierungsmaßnahmen ab dem vierten Quartal 2024 geprägt war. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Inflationsraten und Lohn- und Gehaltsentwicklungen wurden vom Vorstand bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 umfangreiche Kostenreduktionsmaßnahmen und strategische Anpassungen im Kerngeschäft eingeleitet. Begleitet wurden die strukturellen Veränderungen unter anderem durch die signifikante Reduktion der Produktionsmengen an den österreichischen Standorten, die teilweise Verlagerung der Produktion zu den strategischen Partnern Bajaj und CFMOTO, die Reduktion der Mitarbeiterzahl und die Neuausrichtung der Geschäftsbereiche, samt Zusammenlegung sämtlicher F&E-Tätigkeiten für die Konzernmarken. Die obigen Maßnahmen sollten insbesondere zur Stabilisierung des Working-Capitals (v.a. durch den Abbau der Lagerbestände) beitragen.

Die Marktentwicklungen blieben in der zweiten Jahreshälfte deutlich hinter den Erwartungen und die negativen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen hielten länger an als angenommen. Die europäische Wirtschaft stagnierte, insbesondere der für die Gruppe wichtige deutsche Markt befand sich in einer Rezession. In den USA war die Kaufkraft der Konsumenten aufgrund der anhaltend hohen Lebenshaltungskosten und der langen Phase teurer Konsumkredite hinter den Erwartungen. In der Regel ist die zweite Jahreshälfte für die Gruppe von einem margenstarken Produktmix gekennzeichnet, speziell im Offroad-Bereich. Dennoch zeichnete sich auf dem US-Gesamtmarkt ein Rückgang der Zulassungen im dritten Quartal über 6 % ab.

Im Zuge der Liquiditätsplanung für das Geschäftsjahr 2025 wurde auf Ebene der KTM AG ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf identifiziert und eine tiefgreifendere operative Restrukturierung beschlossen. Es wurde eine Überbrückungsfinanzierung mit der Kernaktionärin der PIERER Mobility AG, Pierer Bajaj AG, und bestehenden Finanzgläubigern angestrebt, jedoch konnte diese nicht zeitgerecht aufgestellt werden. Aus diesem Grund wurde vom Vorstand der KTM AG und den Geschäftsführern von zwei Tochtergesellschaften Ende November 2024 jeweils die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung beantragt und in Folge gerichtlich eröffnet, mit dem Ziel die Unternehmen finanziell wieder auf eine stabile Basis zu stellen und ihre Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität nachhaltig sicherzustellen.

Die Gläubiger nahmen am 25. Februar 2025 die Sanierungspläne der drei Gesellschaften an. Mit den Gläubigern der KTM AG wurde eine Kassaquote von 30 % vereinbart, die bis zum 23. Mai 2025 dem Sanierungsverwalter zu hinterlegen war. Das Gericht wird voraussichtlich im Juni 2025 die Sanierungspläne bestätigen. Nach Eintritt der Rechtskraft sind die Sanierungsverfahren der KTM AG sowie der beiden Tochtergesellschaften jeweils beendet.

ÜBERWACHUNGS- UND BERATUNGSTÄTIGKEIT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat der KTM AG hat die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und war in den grundlegenden Entscheidungen des Vorstands frühzeitig involviert. Der Vorstand der KTM AG hat dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024 regelmäßig im Rahmen der laufenden Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie in allen Sitzungen anhand ausführlicher Berichte über die Entwicklung der Geschäfts- und Finanzlage und über die aktuelle Lage der Gesellschaft einschließlich ihrer Konzernunternehmen berichtet.

Auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen standen der Vorsitzende bzw. die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vorstand in regelmäßigem Austausch. Über aktuelle Entwicklungen und bedeutsame Einzelsachverhalte wurde der Vorsitzende des Aufsichtsrats stets zeitnah und umfassend informiert. In Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung war der Aufsichtsrat unmittelbar und frühzeitig eingebunden. Soweit zu Einzelmaßnahmen des Vorstands nach Gesetz oder Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich war, hat der Aufsichtsrat – teilweise vorbereitet durch seine Ausschüsse – diese nach intensiver Prüfung und Erörterung gebilligt. Die Beschlussfassungen erfolgten in der Regel in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie im Bedarfsfall im schriftlichen Umlaufverfahren.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens der KTM AG hat der Aufsichtsrat seine Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführung intensiviert. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig beim Vorstand über den Fortgang des Sanierungsverfahrens informiert, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die finanzielle Stabilität des Unternehmens wiederherzustellen. Dazu gehörte die regelmäßige Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Sanierungsplans sowie die Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen. Der Aufsichtsrat achtete darüber hinaus darauf, dass die Geschäftsführung transparent über die finanzielle Lage des Unternehmens berichtet und alle relevanten Informationen zur Verfügung stellt. Zudem hat der Aufsichtsrat die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben überwacht und sichergestellt, dass der Vorstand gegebenenfalls externe Berater hinzuzieht, um eine objektive Bewertung der Situation zu gewährleisten. Durch eine aktive und kritische Begleitung des Sanierungsprozesses hat der Aufsichtsrat dazu beitragen, das Vertrauen der Stakeholder zu stärken und die langfristige Zukunft des Unternehmens zu sichern.

ARBEITSKULTUR UND SITZUNGSSCHWERPUNKTE DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat kam im Berichtsjahr 2024 zu drei Sitzungen zusammen. Zusätzlich gab es weitere telefonische Abstimmungsgespräche sowie Beschlussfassungen im elektronischen, fernmündlichen oder schriftlichen Verfahren. Im letzten Quartal 2024 kam es zusätzlich aufgrund der wirtschaftlichen Lage der KTM AG zu zahlreichen informellen Abstimmungen und Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. von Mitgliedern des Aufsichtsrats, auch unter Beteiligung des Vorstands.

In seinen Sitzungen hat sich der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand über die zur Entscheidung anstehenden Maßnahme sowie den Geschäftsverlauf und die erwartete Entwicklung informieren lassen und hat den Vorstand auch bei wesentlichen strategischen Weichenstellungen beratend begleitet. Außerhalb der regulären Sitzungen wurde der Aufsichtsrat über besondere Vorgänge in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich nahmen die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands bilaterale Termine zum Meinungsaustausch wahr. Über die wichtigsten Indikatoren der Geschäftsentwicklung und bestehende Risiken unterrichtete der Vorstand den Aufsichtsrat auch durch mündliche Berichte.

VERÄNDERUNGEN IM VORSTAND

Im Juli löste der Aufsichtsrat den Vertrag von Mag. Viktor Sigl im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig auf und bestellte Mag. Gottfried Neumeister beginnend mit 1. September 2025 zum neuen Vorstandsmitglied in der Rolle des Co-CEO. Im Zuge der Neuaufstellung der KTM AG legten mit 31. Oktober 2024 die Vorstandsmitglieder Mag. Alex Pierer, Mag. Hubert Trunkenpolz und Ing. Philipp Habsburg vorzeitig ihr Vorstandsmandat zurück und der Vorstand auf vier Personen verkleinert: Stefan Pierer (CEO), Gottfried Neumeister (Co-CEO), Mag. Florian Kecht (CEO) und Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck (COO).

PRÜFUNGSAUSSCHUSS DES AUFSICHTSRATS

Der Prüfungsausschuss überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagement-Systems, ferner die Abschlussprüfung, die Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers sowie dessen Leistungen einschließlich der Beauftragung von zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss bestand im Geschäftsjahr 2024 unverändert aus drei Mitgliedern und kam zu zwei Sitzungen (20.03.2024 und 05.12.2024) zusammen. Weiters stand der Prüfungsausschuss unterjährig mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer im laufenden Austausch zu den wesentlichen Themen zu Jahres- und Konzernabschluss, insbesondere zum Status der Abschlussprüfung. Zudem gab es vom Abschlussprüfer eine Übersicht zum geplanten Ablauf und der Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024.

Des Weiteren haben der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Prüfungsausschuss an der Schlussbesprechung zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 mit dem Abschlussprüfer teilgenommen.

JAHRES- UND KONZERNABSCHLUSS 2024

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft („KPMG“) und die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien („Deloitte“) wurden von der Hauptversammlung am 19. April 2024 zu Joint Auditoren für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Der Jahres- und der Konzernabschluss wurden zum 31. Dezember 2024 von KPMG und Deloitte geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Sowohl der Lage- als auch der Konzernlagebericht stehen im Einklang mit dem Jahres- und Konzernabschluss.

Die Abschlussunterlagen und die Prüfungsberichte wurden im Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 26. Mai 2025 eingehend mit den Abschlussprüfern behandelt und im Anschluss gemeinsam mit den vom Vorstand aufgestellten Lageberichten dem Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs 1 AktG vorgelegt. Die aus seiner Prüfung resultierenden Erläuterungen des Abschlussprüfers, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns, wurden ausführlich diskutiert. Auch über sonstige Leistungen, die von Deloitte und KPMG außerhalb der Abschlussprüfung erbracht wurden, fand ein Informationsaustausch seitens des Prüfungsausschusses statt.

In seinem Bericht an den Aufsichtsrat hat sich der Prüfungsausschuss dem Ergebnis des Abschlussprüfers angeschlossen und ist nach der von ihm vorgenommenen Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 zum abschließenden Ergebnis gelangt, dass die geprüften Unterlagen gesetzmäßig und richtig sind, die vom Vorstand getroffenen bilanzpolitischen Entscheidungen wirtschaftlich und zweckmäßig sind und kein Anlass zur Beanstandung gegeben ist.

Auch nach eingehender Prüfung der Unterlagen durch den Aufsichtsrat gem. § 96 AktG ist kein Anlass zur Beanstandung gegeben. Der Aufsichtsrat hat dem Bericht des Prüfungsausschusses und dem Ergebnis des Abschlussprüfers zugestimmt und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 gebilligt, der damit gem. § 96 Abs. 4 AktG festgestellt ist. Er erklärt sich mit dem aufgestellten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2024 einverstanden. Aufgrund des Verlustes im Geschäftsjahr 2024 ist kein Beschluss über die Gewinnverwendung zu fassen.

Munderfing, im Mai 2025



Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Mag. Friedrich Roithner



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.